Nationalsozialistische Ehescheidungsrechtsreform.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Max Joseph Graf von Spreti
Diplomvolkswirt
aus Kapfing, Bez. Landshut i. B.

Approbiert am 16. Juli 1937

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

Referent:
Geh. Justizrat Univ.-Professor Dr. iur., Dr. phil. Bernhard Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite:

Einleitung 5

1. Kapitel.

Die Ehescheidung nach geltendem Recht.

A. Geltendes deutsches Recht 9

B. Außerdeutsches Recht 12

1. Frankreich 12
2. Rußland 14
3. Das canonische Recht 15
4. England 17
5. Die Schweiz 19
6. Oesterreich 20
7. Schweden, Dänemark, Norwegen 22

2. Kapitel.

Zum Reformvorschlag Dr. Mößmer.

A. Das Verfahrensrecht 23

B. Das materielle Recht 25

1. Der Gesetzesvorschlag 25
2. Absolute — relative Scheidungsgründe 27
3. Das Zerrüttungsprinzip 29
   a) Die verschuldete Zerrüttung 29
   b) Die objektive Zerrüttung 31
4. Die Verjährung 35
5. Die Verzeihung 35
6. Die Scheidung von Amtswegen 37
7. Die Rechtsfolgen der Ehescheidung 38

Schlußbetrachtung 43

Anhang: Die Rechtsquellen für das ausländische Ehescheidungsrecht 51

Literaturverzeichnis 55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0013

Perenne animus conjugium,
non corpus facit.
Publius Syrus.

Einleitung.

Die Akademie für Deutsches Recht legt durch den Vorsitzenden des Familienrechtsausschusses, Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Mößmer, einen Vorschlag zur „Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes" vor. Damit wird auch im Dritten Reich der Meinungsaustausch über das bestehende Scheidungsrecht offiziell fortgesetzt, dessen Bekämpfung so alt ist, wie das Bürgerliche Gesetzbuch selbst. Immer wieder wurde mit teils größerem, teils geringerem Nachdruck die Frage einer Reform aufgeworfen. Der Reichstag befaßte sich bald nach der Revolution 1918 mit diesem Problem, viele Organisationen bemühten sich, eine befriedigende Lösung zu erreichen. Der Erfolg blieb jedoch aus, da man sich nicht einigen konnte. Man erkannte, daß nur dann eine Reform dieses so schwierigen Stoffes einen Sinn und Erfolg hätte, wenn wirklich etwas nach allen Seiten hin Besseres an die Stelle des bisherigen Rechts gesetzt werden könne. Diese Ansicht vertritt auch Mößmer. Wie er ausführt, gab es bisher nur zwei „weltanschaulich untermauerte und innerlich begründete" Lösungen des Ehescheidungsproblems, die katholische und die liberalistische. Jede andere sei ein Kompromiß, mehr oder weniger glücklich geschlossen [1]). Damit wird auf die Mängel des gegenwärtigen Ehescheidungsrechtes hingewiesen, zugleich aber auf die Mängel jedes Aenderungsvorschlages, der zwischen den beiden „innerlich begründeten" Lösungen liegt.

Für den Vorschlag der Akademie für deutsches Recht soll das „nationalsozialistische Gedankengut" Leitmotiv sein [2]).

[1]) Mößmer, Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes, 1935, S. 9.
[2]) Mößmer, a. a. O., S. 11.

Da dieses in der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung des deutschen Volkes wurzelt, muß hier zunächst erörtert werden, wie sich das Ehescheidungsrecht im Laufe der Geschichte in Deutschland unter dem Einfluß der verschiedenartigsten Strömungen bis zum derzeitigen Zustande entwickelt hat.

Seit Beginn der Neuzeit können wir im Verlauf der Geschichte drei Gesamtauffassungen von der Ehe feststellen: die Auffassung der katholischen Kirche, die Auffassung der evangelischen Kirchen und die Auffassung der Zeit des Naturrechts.

Alle drei Auffassungen spiegeln sich im heutigen bürgerlichen Recht — nicht nur in Deutschland, sondern in fast sämtlichen Staaten der Welt wieder.

In der Auffassung der katholischen Kirche, daß die Ehe ein Sakrament ist, nimmt die Ehe als solche eine Stellung ein, die nicht in dieser Welt allein begründet ist, sondern in der universellen Schöpfungsordnung. Weit entfernt jedoch nur das Wesen der Ehe allein im Auge zu haben und sie von der Natur gänzlich zu abstrahieren, sie also als Selbstzweck zu betrachten, erließ die katholische Kirche Bestimmungen, die die Eingehung der Ehe verhindern sollten, die als gesundheitliche Vorschriften dem Wohle der Menschheit zu dienen hatten[3]). Aber auch für untragbare Ehen war im Rahmen des Möglichen gesorgt. Allerdings war nur eine Trennung von Tisch und Bett vorgesehen, da eine Auflösung der Ehe als einem Sakrament dem Bande nach unmöglich ist.

Diese Auffassung vom Wesen und insbesondere von der Unauflöslichkeit der Ehe ist von dem Zeitpunkte an, in dem das Christsentum in Deutschland sich durchsetzte, jahrhundertelang uneingeschränkt nicht nur religiöses, sondern auch kulturelles Gedankengut des deutschen Volkes gewesen. Sie ist auch heute noch seit mehr als 1000 Jahren weltanschauliche Haltung von weitesten Volkskreisen.

Anders war die Einstellung der evangelischen Kirchen, die den Gedanken der Sakramentsnatur der Ehe

[3]) Corpus iuris canonici, can. 1076 ff.

preisgaben und somit zu einer Lockerung des Ehebandes kommen konnten. Während anfangs nur der Ehebruch (Math. 19, 9) und die bösliche Verlassung (1. Kor. 7, 15) zur Scheidung berechtigten, trat bald auch die fingierte bösliche Verlassung (quasi mala desertio), die Beleidigung (Injurien) und die schwere Mißhandlung (Saevitien) als weitere Scheidungsgründe hinzu und bildeten ein Scheidungsrecht, in dem später schwere Eheverfehlungen schlechthin noch als Scheidungsgründe anerkannt wurden [4]).

Trotz dieser Auffassung betrachten aber auch die evangelischen Kirchen die Ehe grundsätzlich als ein auf Lebenszeit geschlossenes Band. Sie kann deshalb nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gelöst werden und zwar nur bei schuldhaftem, dem Wesen der Ehe widersprechenden Verhalten eines oder beider Ehegatten.

Im Naturrecht bekommt die Auffassung über das Wesen der Ehe eine andere Gestalt. Entsprechend dem Gedankengehalt, der dem Gesellschaftsvertrag zugrunde lag, wurde nun auch die Ehe individualistisch, als gewillkürter Vertrag angesehen, und die Auflösung dieses Vertrages sehr erleichtert. Seine Auswirkungen führen heute in Rußland zur letzten Konsequenz, zur Auflösung der Ehe auf Wunsch des einen „Vertragspartners".

Dem Naturrecht entsprechend wurde im ALR, das ganz unter dem Einfluß der Aufklärung stand, die Scheidung sehr erleichtert und die kirchlichen Bestimmungen beiseite geschoben.

Die durch die Freiheitskriege und die Maßnahmen und Lehren des Freiherrn vom Stein hervorgerufene sittliche Erneuerung des deutschen Volkes mußte naturnotwendig zu einer idealeren und damit strafferen Auffassung vom Wesen der Ehe führen. Dies führte auf dem Gebiet des Ehescheidungsrechtes zur Abkehr von der individualistischen Auffassung.

Obwohl in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der politischen und staatsrechtlichen Haltung

---

[4]) Dove-Sehling, Evangelisches Scheidungsrecht in Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche, Leipzig 1908.

des deutschen Volkes der Liberalismus wirksam wurde, vermochte diese Strömung nicht mehr, den Bürger von der einmal wierdergewonnenen pflichtgebundenen Auffassung vom Wesen der Ehe zu lösen. Diese ethische Auffassung des am staatlichen und damit auch völkischen Leben interessierten Bürgers findet ihren Niederschlag in dem Ehescheidungsrecht des BGB.

Der Nationalsozialismus, der mit der bisherigen Auffassung vom Wesen des Staates grundlegend bricht, und die Gemeinschaft zum Mittelpunkt alles Geschehens macht, muß notwendigerweise zu der engsten und wichtigsten Gemeinschaft im Staatsleben, der Ehe, Stellung nehmen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Stellungnahme zu der Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen diese Gemeinschaft gelöst werden kann. Eine Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich dieses Problems wäre nur dann tragbar, wenn sie der nationalsozialistischen Weltanschauung gerecht werden.

Sinn und Zweck der folgenden Abhandlung ist es zu untersuchen, ob die nationalsozialistische Weltanschauung überhaupt eine Aenderung der Ehescheidungsgesetzgebung erheischt und ob der Entwurf von Mößmer eine geeignete Grundlage dafür bietet.

I. Kapitel.

Ehescheidung nach geltendem Recht.

A. Geltendes deutsches Recht.

Aus Gründen der Problematik erscheint es zweckmäßig, in kurzem zunächst das geltende Recht zu umreißen [5]).

Die Tatbestände, die einen Ehescheidungsanspruch begründen, sind in den §§ 1565—1569 BGB erschöpfend aufgeführt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet absolute und relative Scheidungsgründe. Die absoluten Scheidungsgründe sind in den §§ 1565—1567 BGB niedergelegt und umfassen den Ehebruch, die widernatürliche Unzucht und Bigamie, die Lebensnachstellung und die bösliche Verlassung. Die relativen Scheidungsgründe ergeben sich aus § 1568 BGB.

Bezüglich der absoluten Scheidungsgründe sind große Erläuterungen nicht erforderlich. Sie finden fast in allen Ländern die gleiche Behandlung.

Allen Scheidungsgründen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ausnahme von § 1569, der die Ehescheidung im Falle der geistigen Erkrankung behandelt, liegt das Prinzip des Verschuldens zugrunde. Ein Verschulden wird in den Fällen des §§ 1565—1567 BGB ohne weiteres unterstellt.

Auch bei den relativen Scheidungsgründen des § 1568 BGB ist Gegenstand der Rechtsfindung die Frage, ob bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale die tatsächlich eingetretene Zerrüttung von einem Ehegatten verschuldet wurde.

Die Frage des Verschuldens ist somit der Kernpunkt des ganzen gegenwärtigen Scheidungsrechtes. Der allein schul-

---

[5]) Leske-Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Bd. IV. 1932, S. 28 ff.
Müller-Meikel, Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Bd. II. 1899.
Staudinger, Kommentar zum BGB, Familienrecht, I. Teil, 1926.

dige Ehegatte verliert mit Rechtskraft des Urteils ohne weiteres die Sorge für die Person des Kindes (§ 1635 BGB). Fordert es das Interesse des Kindes, so kann das Vormundschaftsgericht eine anderweitige Regelung treffen. Der allein schuldige Mann hat der Frau den Unterhalt zu gewähren, soweit sie diesen nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und „sofern sie nicht nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag der Arbeit bestreiten kann."

„Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten" [6]).

Auch auf dem Gebiet des Namensrechtes löst die Alleinschuld der Frau gewisse Folgen aus (§ 1577 BGB). Der schuldige Ehegatte muß sich auch ferner den Widerruf der Schenkungen, die ihm sein Ehepartner machte, gefallen lassen (§ 1584 BGB).

Durch Verzeihung erlischt das Recht auf Scheidung bei den Ehescheidungsgründen nach den §§ 1565—1568. Allerdings braucht nach der Verzeihung nur eine Kleinigkeit sich ereignen um den verziehenen Scheidungsgrund wieder aufleben zu lassen zur Unterstützung des neuen Scheidungsgrundes.

Nach geltendem Recht ist das gesetzlich geregelte Verfahren, das die Scheidung der Ehe einleitet, der streitigen Gerichtsbarkeit zugeteilt. Die Verfahrensbestimmungen sind in § 606 ff. ZPO niedergelegt [7]).

Während die Zivilprozeßordnung, ein Kind liberalistischer Zeit, im allgemeinen den Standpunkt vertritt, daß die Parteien die „litis domini" seien, und das Gesetz deshalb die staatliche Hilfe nur soweit leiht, als dies die Parteien wünschen, sind die Bestimmungen im VI. Buch, I. Abschnitt wesentlich straffer gefaßt. Die Offizialmaxime herrscht im weiten Umfange. Den Parteien ist es nicht möglich einen Gerichtsstand zu vereinbaren (§ 606 ZPO). Der Staatsanwalt ist zur Mitwirkung befugt (§ 607 ZPO).

---

[6]) Wortlaut des § 1578 BGB.

[7]) Leske-Löwenfeld, a. a. O., S. 36 ff. Leske-Löwenfedl, Zivilprozeßrecht, II. Aufl. 1930.

Im Scheidungsprozeß muß der Anwalt des klagenden Ehegatten mit einer Spezialvollmacht ausgestattet sein (§ 613 ZPO). Die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses kommen nicht zur Anwendung und auch sonst schränkt § 617 ZPO die Parteiherrschaft wesentlich ein. Nach § 620 ZPO kann das Gericht von Amtswegen das Verfahren aussetzen, wenn die Scheidung auf Grund von § 1568 BGB beantragt wird und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Tatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und Beweisaufnahme von Amtswegen anordnen (§ 622 ZPO). Die Urteilszustellung erfolgt, wenn auf Scheidung erkannt wird, von Amtswegen (§ 625 ZPO). Endlich ist im Ehescheidungsstreit der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte prozeßfähig (§ 612 ZPO).

Die Erhebung der Klage ist an eine gewisse Frist gebunden. Sie muß erfolgen innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Scheidungsgrundes; weiter dürfen nicht mehr als 10 Jahre nach Eintritt des Scheidungsgrundes verstrichen sein (§ 1571 BGB).

Für die weitere Eheschließung nach der Scheidung kann der Ehebruch ein Ehehindernis sein (§ 1312 BGB), wenn der wegen Ehebruch schuldig geschiedene Ehegatte mit demjenigen die Ehe eingehen will, mit dem er den Ehebruch begangen hat. Dieser Ehebruch muß im Urteil als Scheidungsgrund genannt sein.

Eine Kompensation kennt das BGB nicht.

Diese kurze Aufzeichnung der wesentlichsten materiellen und prozeßrechtlichen Bestimmungen ergibt, daß grundsätzlich die Ehe nicht auflösbar ist; vielmehr nur bei Vorliegen eines in den §§ 1565—1569 BGB gegebenen Tatbestandes kann die Scheidung ausgesprochen werden. Das BGB und die ZPO zeigen deutlich, daß auch das gegenwärtig geltende Recht die Ehe nicht als einen privaten Vertrag zwischen den Ehegatten betrachtet. Die Auflösung der Ehe ist vielmehr nur möglich in den vom Gesetz ausdrücklich anerkannten Fällen. Das Recht der einzelnen Persönlich-

keit muß, wenn irgend möglich, zurückstehen gegenüber dem Anspruch des Staates bezw. der Volksgemeinschaft auf Aufrechterhaltung der Ehe.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß der Staat eben, weil die Ehe mehr als ein privater Vertrag der beiden Beteiligten ist, den Eingriff in eine bestehende Ehe gemäß § 172 StGB unter Strafe stellt. Als letztes Ueberbleibsel der früheren zivilrechtlichen Scheidungsstrafen [8]) gibt der § 1478 BGB dem schuldlos geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft die Wahl, entweder die Hälfte des Gesamtgutes zu verlangen oder aber, wenn er dabei besser fährt, die Herausgabe des von ihm eingebrachten Vermögens zu fordern.

B. Außerdeutsches Recht.

Um die Frage beantworten zu können ob, und wenn ja, in welcher Weise eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen einzutreten hat, empfiehlt es sich, zum Zwecke des Vergleichs in großen Zügen die Scheidungsbestimmungen einzelner fremder Staaten zu untersuchen. Der Verfasser beschränkt sich hierbei auf das Recht der Staaten Frankreich, England, Rußland, Oesterreich, Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden und auf den Codex juris canonici [9]).

1. Frankreich [10]).

Das französische Scheidungsrecht zeigt die stärkste Aehnlichkeit mit den deutschen Bestimmungen. Das Verschuldensprinzip ist aber noch konsequenter durchgeführt als im deutschen Recht. Deshalb fehlt auch im französischen Recht

[8]) ALR II. 1 §§ 783 ff.; Bayr. LR I 6 § 43; Goth. EheG. §§ 154 ff. u. a.
[9]) Eine genaue Zusammenstellung der Gesetzesquellen für die einzelnen Länder folgt im Anhang.
[10]) Böhmer, Reform der Ehescheidung unter Berücksichtigung außerdeutscher Rechte, S. 19. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, S 648 ff. Carpentier, Code Civil, 1926.

der in Deutschland bestehende Scheidungsgrund der unheilbaren Geisteskrankheit.

In gleicher Weise wie in § 1568 BGB, können Gewalttätigkeiten, Mißhandlungen und schwere Kränkungen nur dann zur Scheidung führen [11]), wenn die Ehe schuldhaft so zerrüttet ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht „zuzumuten" ist.

Der Scheidungsanspruch wird zerstört durch Verzeihung und Zeitablauf [12]).

Gleich dem deutschen Recht steht dem unschuldigen Teil die Sorge für die Person der Kinder zu [13]). Doch kann das Gericht auf Antrag der Familie oder des Staatsanwaltes eine anderweitige Anordnung treffen, falls das Interesse des Kindes es angezeigt erscheinen läßt, eine Bestimmung, die sich fast wörtlich mit dem § 1635 BGB deckt.

Das Ehehindernis des Ehebruchs ist auch dem französischen Recht bekannt [14]). Die Frau kann erst nach einer zehnmonatigen Wartezeit die Ehe wieder eingehen.

Auch in Frankreich löst die Schuld für den anderen Teil unter gewissen Voraussetzungen einen Unterhaltsanspruch aus [15]). Gleich dem 1575 BGB kann der zur Scheidung berechtigte Ehegatte s t a t t der Scheidung (divorce) auf Trennung von Tisch und Bett (séparation des corps) klagen [16]).

Die Kompensation von Ehescheidungsgründen ist dem französischen Recht ebenfalls unbekannt. Dagegen wird man wieder an § 1752 BGB erinnert, wenn das französische Recht zur Unterstützung der aus einem anderen Grunde erhobenen Scheidungsklage einen schon erloschenen Scheidungsgrund heranziehen läßt [17]).

Aber nicht nur die materiellrechtlichen Bestimmungen, sondern auch die prozessualen Normen erinnern durchwegs

---

[11]) Art. 231 C. c.
[12]) Art. 244 C. c.
[13]) Art. 302 C. c.
[14]) Art. 296 C. c.
[15]) Art. 303 C. c.
[16]) Art. 306 C. c.
[17]) Art. 244/II C. c.

an das deutsche Recht [18]). Eine Scheidungsklage kann ebenfalls nicht ohne vorangehenden Sühneversuch eingereicht werden [19]). Der Sühneversuch ist sogar umfassender als im deutschen Recht. Der Gerichtsvorsitzende hat zunächst zu versuchen, den scheidungswilligen Teil von seinem Vorhaben abzubringen. Erst wenn sich dieses Beginnen als untunlich erwiesen hat, werden beide Ehegatten zu einem Sühneversuch vorgeladen. Auch der Staatsanwalt wird im Verfahren gehört [20]). Gleich dem § 617 ZPO schränkt das französische Recht die Parteiherrschaft ein. Das Geständnis ist in dem Scheidungsprozeß nicht bindend [21]). Die Eideszuschiebung ist über Tatsachen, die den Scheidungsanspruch begründen sollen, unzulässig. Das Gericht hat die Möglichkeit das Verfahren 6 Monate auszusetzen, es sei denn, es handelt sich um eine Klage wegen Verurteilung des anderen Teils zu entehrenden Leibesstrafen [22]). Das Gericht kann im selben Umfange, wie in § 627 ZPO einstweilige Anordnungen treffen.

Es fällt auf, daß es im Willen der Parteien liegt, ob das konstitutive Urteil Rechtskraft erlangt oder nicht [23]). Das Scheidungsurteil ist in das Standesregister einzutragen, außerdem soll die Scheidung auch am Rande der Heiratsurkunde vermerkt werden. Das Urteil gilt als nicht verkündet, wenn nicht die Parteien innerhalb 2 Monate für die Eintragung ins Register gesorgt haben [24]).

2. Rußland [25]).

Einen starken Gegensatz zur französischen Regelung zeigen die Bestimmungen Sowjet-Rußlands. Die Ehe ist hier nichts anderes als ein privatrechtlicher Vertrag. Dabei wird allerdings unterschieden zwischen „registrierten" und

[18]) s. S. 6 f.
[19]) Art. 234—238 C. c.
[20]) Art. Art. 239 C. c.
[21]) Leske-Löwenfeld a. a. O., 1904, S. 293.
[22]) Art. 239 C. c.
[23]) Art. 251, 252 C. c.
[24]) Art. 252 C. c.
[25]) Leske-Löwenfeld, a. a. O., S. 349 ff.; Bergmann, a. a. O., S. 574.

„tatsächlichen" Ehen. Eine „tatsächliche Ehe" liegt vor, wenn eheähnliche Beziehungen zwischen Mann und Frau bestehen und die Parteien sich als Ehegatten anerkennen (subjektives Moment) oder wenn das Vorhandensein von ehelichen Beziehungen aus der Gestaltung ihres Lebens folgt (objektives Moment). Eine Eintragung in das Register ist zur Gültigkeit der tatsächlichen Ehe nicht erforderlich, während die registrierte Ehe erst durch Eintragung ins Register zustande kommt. Die zweite Form ist an und für sich nichts anderes als ein Zugeständnis an die noch nicht „modern" genug Denkenden, also an diejenigen, die auch heute noch in Rußland den Standpunkt vertreten, daß sich Menschen nicht wie Tiere paaren können.

Die Auflösung der registrierten Ehe ist nicht schwieriger, als die Auflösung einer faktischen Ehe. Zur Auflösung einer Ehe gleich welcher Form sie sei, genügt der einseitige dahingehende Wunsch eines Ehegatten. Die Scheidung kann in das Standesregister eingetragen werden.

Bei dieser Auffassung der Ehe, zu deren Auflösung schon der Wille des einen Teils führt, bedarf es eines Auflösungsverfahrens überhaupt nicht.

Eine Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehegatten besteht unter gewissen Voraussetzungen jedoch nur für eine beschränkte Zeit.

3. Das kanonische Recht [26]).

Den Gegenpol zum russischen Recht bildet das Eherecht des Codex Juris Canonici, das die andere der beiden von Mößmer erwähnten glatten Lösungen darstellt. Das kanonische Eherecht ist beherrscht von dem Gedanken der Unauflöslichkeit der Ehe [27]). Diese Unauflöslichkeit ist aber nicht absolut. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ehe dennoch getrennt werden.

---

[26]) Scharnagl, Katholisches Eherecht, 1935, S. 180 ff. Hilling, Das Eherecht des CJC, 1927, S. 135 ff. Schäfer, Das Eherecht des CJC, 1924, S. 298 ff.

[27]) Can. 1118 CJC.

Gemäß der Lehre der katholischen Kirche unterscheidet das CJC zwischen der nur geschlossenen und geschlossen und vollzogenen Ehe. Erstere ist unter zwei Bedingungen lösbar [28]), erstens durch die feierliche Ordensprofeß, ein Fall, der heute durch die Regelung der Orden kaum mehr vorkommen wird, zweitens durch päpstlichen Dispens bei Vorliegen eines rechtmäßigen Grundes. Die geschlossene und vollzogene Ehe dagegen kann nur durch den Tod gelöst werden. Ein trennendes Ehehindernis wird aber auch die geschlossene und vollzogene Ehe lösen, da sie ungültig war [29]).

Nur die Ehe zwischen Ungetauften, von denen einer zur katholischen Religion übergetreten ist und der andere Teil mit ihm nicht in Frieden zusammenleben will, kann, selbst wenn sie geschlossen und vollzogen ist, unter bestimmten Voraussetzungen aufgelöst werden (Privilegium Paulinum) [30]). Beiden Ehegatten ist es möglich, eine neue rechtmäßige Ehe einzugehen.

Neben die Auflösung der Ehe tritt noch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett) [31]), die bei Ehebruch und bei anderen schwerwiegenden Gründen erlaubt ist. Eine Wiederverheiratung ist in diesem Fall nicht möglich, da eine Trennung der Ehe dem Bande nach nicht erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang sei ein Irrtum berichtigt, der in Mößmers Schrift unterlaufen ist [32]). Es wird behauptet, die Haltung der Kirche in Fragen der Ehescheidung sei nicht immer einheitlich und gleich gewesen. Dies entspricht aber nicht den Tatsachen. Wenn die Pariser Synode von 829 und der Reichstag von Worms feststellen, daß der geschiedene Ehegatte keine n e u e Ehe eingehen dürfe, so beweist das, daß damals schon die Ehegatten getrennt leben durften, eine Wiederverheiratung aber nicht möglich war. Es ist das mit anderen Worten die auch heute mögliche Trennung von Tisch und Bett. Wäre die Ehe dem Bande nach aufgelöst, dann könnte sehr wohl der andere Teil eine gültige Ehe eingehen.

[28]) Can. 1119 CJC.
[29]) Can. 1067 ff.
[30]) Can. 1120—1127 CJC.
[31]) Can. 1128—1130 CJC
[32]) Mößmer, a. a. O., S. 10.

Dies ist auch die Schlußfolgerung der von Mößmer angeführten Auslegung von Paulus [33]), die Meinung des Konzils von Reims 1049 und der Grundsatz des Rundschreibens des Papstes Pius XI. vom 31. 13. 1930. Auf einen Wandel der Anschauung der Kirche ist aus den von Mößmer angeführten Stellen nicht zu schließen. Vielmehr wird stets betont, daß eine Wiederverheiratung nicht möglich ist, also eine Ehe dem Bande nach nicht aufgelöst werden kann.

4. England [34]).

Die Rechtsquellen des Scheidungsrechtes in England stellten neben dem Gewohnheitsrecht, das durch die Praxis der Gerichte seine Weiterbildung gefunden hat, die matrimonial causes act von 1857 in Verbindung mit einer Novelle vom Jahre 1923 dar. Bis zum Jahre 1857 konnten Ehen nur durch Parlamentsakt geschieden werden. Dieser Weg war nur für Mächtige und Reiche beschreitbar. Daneben gab es allerdings die Möglichkeit, von den Kirchengerichten ein Dekret zu erwirken, das die Trennung von Tisch und Bett aussprach. Erst durch die Novelle vom Jahre 1923 ist die unterschiedliche Behandlung, die der Ehebruch des Mannes und der Frau erfuhren, aufgehoben worden. Heute gibt der Ehebruch dem Mann und der Frau in gleicher Weise den allerdings auch einzigen Scheidungsgrund. Die im Jahre 1912 beabsichtigte Erleichterung der Scheidung, zu der auch schwere Mißhandlung, böswilliges Verlassen, Geisteskrankheit etc. ausreichen sollten, scheiterte an dem Widerstand der Kirche. In dem Bestreben, die Scheidung auch bei Ehebruch zu erschweren, ist das Verfahren außerordentlich verwickelt und überreich an Fallgruben.

Der erste Abschnitt des Scheidungsverfahrens endigt mit der Verkündigung eines Dekrets, wonach nach sechs Monaten

---

[33]) Mößmer, a. a. O., S. 10: „Der Apostel Paulus selbst hat diese Worte (Math. Kap. 19, Vers 8, 9; d. Verf.) dahin gedeutet, daß lediglich ein Verbot der Wiederverheiratung geschiedener Eheleute bei Lebzeiten beider bestehe. Noch das Konzil von Reims 1049 hat sich auf das Verbot der Eingehung einer neuen Ehe beschränkt. Erst später hat sich der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe herausgebildet."

[34]) Frankfurter Zeitung, 417/418, 596/597, Bergmann, a. a. O., S. 224.

der Antrag auf Scheidung eingebracht werden kann, wenn die Prüfzeit bestanden wird. Während der sechs Monate können nicht nur der King's Proktor, sondern alle übrigen Bürger Tatbestände vortragen, die das Dekret wieder außer Wirksamkeit setzen können. Dies ist dann möglich, wenn z. B. der im ersten Verfahren obsiegende Ehegatte innerhalb der sechs Monate selbst die Ehe bricht oder wenn nachgewiesen werden kann, daß der Ehescheidungsgrund nur vorgetäuscht wurde. Der englische Richter ist überaus ängstlich darauf bedacht, daß keine Kollusion, d. h. ein verständliches Zusammenwirken der Ehegatten im Scheidungsprozeß vorliegt. Das englische Recht kennt endlich, um die Scheidung weiterhin zu erschweren, die Kompensation der Scheidungsgründe.

Als schwachen Ersatz für die Scheidung gibt es in England die Ehetrennung. Nach einer vorsichtigen Schätzung sollen in England ca. 2 000 000 verheiratete Menschen getrennt leben, weil sie eine Ehescheidung nicht erreichen können. Die Voraussetzungen, die an die Trennung geknüpft sind, sind gering. Es genügt übereinstimmender Wille der Ehegatten.

Die Trennung kann aber auch durch den Polizeidirektor oder durch das Gericht erfolgen. Die gerichtliche Trennung setzt voraus, daß Ehebruch, grausame Behandlung, grundloses Verlassen auf die Dauer von zwei Jahren oder Notzuchtsversuch vorliegt. Die Trennung durch den Polizeidirektor oder zwei Friedensrichter geschieht ohne besonderes Prozeßverfahren und kann grundsätzlich nur von der Frau beantragt werden. Liegt gewohnheitsmäßige Trunksucht vor, so kann jeder Ehegatte die Trennung durch den Polizeirichter verlangen [35]).

[35]) Eben liegt dem Parlament in England ein Entwurf zur Reform des Ehescheidungsrechtes zur Abstimmung vor. Demnach würde die zukünftige Regelung der Ehescheidung in England dem gegenwärtigen Scheidungsrecht in Deutschland sehr ähnlich sein.

5. Die Schweiz [36]).

Die Schweiz regelt das Ehescheidungsrecht im IV. Teil ihres Gesetzbuches vom 10. 12. 1907 im Art. 137—158. Sie verbindet das reine Verschuldungsprinzip mit dem Zerrüttungsprinzip. Nach der Auffassung des Schweizer Rechtes kann normalerweise nicht auf die Schuld abgestellt werden, sondern nur auf die Frage der Zerrüttung. Nicht die Schuld des Ehegatten gibt Veranlassung, die Ehe zu scheiden, sondern die Tatsache der Ehezerrüttung. In dem unserem § 1568 BGB ähnlichen Art. 142 wird nur gefordert, daß eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist. Sie muß so tief sein, daß ein weiteres Zusammenleben den Ehegatten unter allen Umständen nicht mehr zugemutet werden kann. Es genügt also objektive Zerrüttung. Um einem Ehegatten den Anreiz zu nehmen, unter allen Umständen eine objektive Zerrüttung herbeizuführen, notfalls unter seiner eigenen Schuld, ist nach § 142 Abs. II nur der unschuldige Teil zur Klage berechtigt. Der Art. 142 stellt zwar im Absatz I lediglich auf die objektive Zerrüttung ab, er verbindet aber trotzdem, wie sich aus Absatz II ergibt, damit auch das Verschuldensprinzip. Kommt nämlich der Richter zu der Ueberzeugung, daß der die Scheidung beantragende Ehegatte selbst die Schuld trägt, so ist dieser mit seiner Scheidungsklage abzuweisen.

Die speziellen Scheidungsgründe, die in Art. 137—141 niedergelegt sind, sind im wesentlichen von den Scheidungsgründen des deutschen Rechtes nicht verschieden.

Tiefgehende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses nimmt das Schweizer Recht immer dann an, wenn ein Fall der Art. 137—141 vorliegt [37]).

Neu ist der Gedanke, daß der Richter in allen Fällen die Möglichkeit hat, auf Trennung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu erkennen. Nach Ablauf der bestimmten Zeit kann jeder Ehegatte Scheidung verlangen, wenn eine Wie-

---

[36]) Bergmann, a. a. O., S. 684 ff. Böhmer, a. a. O., S. 29 ff. Gmür, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Abtlg. I, Bd. II, 1923, S. 148 ff.

[37]) Böhmer, a. a. O., S. 30.

dervereinigung nicht erfolgt ist. Ist auf unbestimmte Zeit durch den Richter verfügt, so kann nach Ablauf von 3 Jahren, wenn keine Wiedervereinigung erfolgt ist, Scheidung oder Aufhebung der Trennung verlangt werden. In Erweiterung der Bestimmung des § 1312 BGB kann in der Schweiz der Richter, wenn Ehebruch zur Scheidung führt, auf die Dauer von 1—3 Jahren das Eingehen einer neuen Ehe untersagen.

6. Oesterreich [38]).

Das österreichische Scheidungsrecht beruht auf dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811. Die Bestimmungen sind verschieden nach der Religionszugehörigkeit.

Zunächst unterscheidet das österreichische Gesetzbuch zwischen Lösung der Ehe dem Bande nach, „Trennung", und Aufhebung der Gemeinschaft des Lebens, die man nach dem Gesetze „Scheidung" oder richtiger Scheidung von Tisch und Bett nennt.

Das österreichische Eherecht unterscheidet zwischen einem Scheidungsrecht für Katholiken, einem gemeinsamen Ehetrennungsrecht für nichtkatholische Christen und Nichtchristen und einem Ehetrennungsrecht der Juden.

Eine jüdische Ehe kann im Einvernehmen der Ehegatten mittels eines vom Mann der Frau gegebenen Scheidungsbriefes dem Bande nach gelöst werden. Ferner ist bei Ehebruch der Frau der Mann berechtigt, der Frau einen Scheidebrief auszuhändigen, der in Wahrheit zur Folge hat, daß die Ehe dem Bande nach aufgelöst ist. Durch Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird an diesem Trennungsrecht nichts geändert. Andere Gründe zur Auflösung der Ehe dem Bande nach als Einverständnis der Ehegatten oder Ehebruch gibt es für Juden nicht.

Die Voraussetzungen, unter denen sich nichtkatholische Christen und Nichtchristen mit Ausnahme der Juden scheiden lassen können, sind in § 155 ABGB aufgezählt, nämlich:

---

[83]) Leske-Löwenfeld, a. a. O., S. 176 ff.

1. Ehebruch,
2. ein Verbrechen, das mit mindestens 5 Jahren Kerker bestraft wird,
3. böswillige Verlassung,
4. Lebensnachstellung,
5. wiederholte schwere Mißhandlung,
6. unüberwindliche Abneigung der beiden Ehegatten.

Im letzten Fall wird die Trennung nicht sofort bewilligt, sondern zunächst nur Scheidung von Tisch und Bett, die unter Umständen sogar wiederholt angeordnet werden muß.

Der Gatte, der den Trennungsgrund, auf den er die Klage stützt, selbst verursacht, mitverschuldet, verzeiht oder ihm zugestimmt hat, ist von der Klageführung ausgeschlossen.

In § 111 ABGB ist bestimmt, daß das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann. Nach Satz 2 ist „ebenso unauflöslich das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war". Dieser Satz hat zu Streitfragen geführt, ob die Ehe auch dann dem Bande nach unlösbar ist, wenn zur Zeit der auftretenden Ehedifferenzen kein Teil mehr der katholischen Religion angehört hat. Die herrschende Auslegung hat sich den strengeren Standpunkt zu eigen gemacht und verbietet die Auflösung der Ehe dem Bande nach, wenn auch kein Teil mehr zur Zeit der auftretenden Differenzen der katholischen Religion angehört hat.

Da die Ehe von Katholiken oder wenn auch nur ein Teil der Ehegatten katholisch war, dem Bande nach nicht aufgelöst werden kann, ist als Ausweg die Scheidung oder richtiger die Scheidung von Tisch und Bett geschaffen.

Die Ehegatten können einverständlich von Tisch und Bett geschieden werden. Außerdem kann die Klage auf Scheidung nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. In § 109 ABGB werden als Gründe zur Trennung von Tisch und Bett anerkannt:

1. Lebensnachstellung,
2. Mißhandlung,

3. anhaltende mit Ansteckungsgefahr verbundene Leibesgebrechen,
4. Ehebruch oder Begehung eines Verbrechens.

Wird im Urteilsweg auf Scheidung erkannt, so ist auch über die Schuldfrage ein Ausspruch zu fällen. Erfolgt die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der Frau, so ist der Unterhaltsanspruch vernichtet; ist der Mann der allein schuldige Teil, so bleibt der Unterhaltsanspruch der Frau in vollem Umfange in Geltung. Auch auf die Frage, welchem der Elternteile das Gericht die Sorge für die Person des Kindes zuzusprechen hat, ist die Schuldfrage von Bedeutung. Daß in jüngster Zeit die österreichische Regierung den von Tisch und Bett getrennten Katholiken das Eingehen einer sogenannten Dispensehe bewilligt, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt (§§ 83 ff. ABGB).

7. Schweden [39]), Dänemark [40]), Norwegen [41]).

Die nordischen Staaten Schweden, Dänemark und Norwegen haben erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit ihr Eherecht neu gestaltet. Sie kennen sowohl die Klage auf Trennung von Tisch und Bett als auch die Ehescheidung. Ein Ehescheidungsgrund liegt bereits vor, wenn ein Jahr getrennten Lebens seit Erlaß des Urteils auf Trennung von Tisch und Bett vergangen ist, ohne daß die Lebensgemeinschaft wieder hergestellt worden wäre. Außerdem kennt auch das nordische Recht die üblichen Scheidungsgründe wie Ehebruch, schwere Mißhandlung, Lebensnachstellung, unter gewissen Umständen Geisteskrankheit und dergl.

Die Trennung von Tisch und Bett muß erfolgen auf übereinstimmenden Wunsch der Ehegatten, begründet mit tiefem und dauerndem Zerwürfnis. Wird dieser Tatbestand übereinstimmend dem Gericht vorgetragen, so ist es zu einer sachlichen Nachprüfung nicht befugt. Die Ehegatten können

[39]) Leske-Löwenfeld, a. a. O., S. 640 ff.
[40]) Leske-Löwenfeld, a. a. O., S. 738 ff.
[41]) Leske-Löwenfeld, a. a. O., S. 706 ff.

demnach auf dem Umweg über die Trennung von Tisch und Bett einverständlich die Auflösung der Ehe dem Bande nach erreichen, ohne daß ein tatsächlicher Ehescheidungsgrund vorliegt.

Die Schuldfrage spielt insofern eine Rolle, als unter Umständen ein Ehegatte im Urteilswege zum Schadenersatz angehalten werden kann, wenn sein Verhalten eine schwere Kränkung des anderen darstellt. Ebenso kann bei der Entscheidung der Frage, wem die Sorge für die Person der Kinder zufallen soll, die Schuld eine gewisse Rolle spielen.

II. Kapitel.

Zum Reformvorschlag Dr. Mößmer.

A. Das Verfahrensrecht [42]).

Der Familienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat zunächst zu der Frage Stellung genommen, ob das bisherige Verfahren eine Aenderung erfahren müsse. Die Vorschläge können jedoch stichhaltige Gründe gegen die Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens nicht ins Feld führen.

Zunächst wird von dem Ausschuß selbst anerkannt, daß der Scheidungsprozeß weder der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch den Verwaltungsbehörden zugewiesen werden kann. Wenn das Verlangen nach eigenen Ehegerichten gestellt wird, so kann der Verfasser dieser Forderung nicht beitreten. Praktisch haben eine Reihe größerer Landgerichte bereits jetzt eigene Scheidungskammern eingeführt, also Kammern, die sich ausschließlich mit Scheidungssachen befassen. Die Praxis hat nun aber nicht gezeigt, daß die Tätigkeit dieser Scheidungskammern ersprießlicher sei, als die Arbeit der sonstigen Zivilkammern, die in gleicher Weise mit Scheidungssachen wie auch mit anderen Prozessen befaßt sind.

[42]) Mößmer, a. a. O., S. 67 ff.

Die Forderung, daß die Richter in Scheidungssachen selbst in bekinderter Ehe leben sollen, ist weder besonders neu noch wirklich stichhaltig. Es gibt verständnisvolle Richter ledigen Standes und weniger verständnisvolle Richter, die zufällig verheiratet sind. Es besteht sogar bei dem verheirateten Richter die Gefahr, daß er — wenn auch ungewollt und unbewußt — die eigene Ehe als Maßstab heranzieht. Dies kann zu großer Schärfe wie zu unverständlicher Milde bei der Entscheidung führen. Beides ist unerwünscht.

Wenn weiter gefordert wird, daß das Verfahren selbst befreit sein solle von einengenden prozessualen Vorschriften, wenn insbesondere gefordert wird, dem richterlichen Ermessen und der richterlichen Beweiswürdigung möglichst Schranken nicht aufzuerlegen, so ist diese Forderung weder neu noch veranlaßt (§§ 617, 618, 619, 622 ZPO). Wenn weiter das Gericht in jeder Lage des Verfahrens berechtigt sein soll, von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens zu beschließen, so handelt es sich auch hier nicht um eine wesentliche Neuerung.

Es genügt vollkommen, wenn § 620 ZPO dahin erweitert wird, daß von Amts wegen auch dann ausgesetzt werden kann, wenn das Scheidungsbegehen auf § 1568 BGB gegründet ist.

Wenn ferner dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden soll, den Aussetzungsbeschluß aufzuheben, wenn neue Tatbestände sich ergeben, so ist auch das nicht neu. Diese Möglichkeit besteht bereits jetzt nach § 620 ZPO [43]). Wenn in den Vorschlägen auch davon gesprochen wird, es solle künftighin einem Wunsch weiter Kreise entsprechend nicht mehr vom „Kläger" und „Beklagten", sondern vom „Antragsteller" und „Antraggegner" gesprochen werden, so zeigt das, wie wenig wirklich begründete Besserungsvorschläge man hat.

---

[43]) Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1934, zu § 620 ZPO, VI.

B. Das materielle Recht.

1. Der Gesetzesvorschlag [44]).

Mößmer stellt seinen Gesetzesvorschlag, der jetzt folgen wird, eine Definition der Ehe im nationalsozialistischen Sinne voraus, die lautet:

„(§ .. Die Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitige Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts zum Zwecke der Wahrung und Förderung des Gemeinwohls durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zwecke der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihre Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen.)"

Der Vorschlag selbst lautet:

„§ 1. Die Ehe ist grundsätzlich unlösbar. Nur solchen Ehen, denen für dauernd die sittliche Grundlage entzogen und deren Aufrechterhaltung vom Standpunkt des Gemeinwohls weder geboten noch erwünscht ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschieden werden.

§ 2. Ein Ehegate kann auf Scheidung der Ehe antragen, wenn sich der andere Ehegatte des Ehebruchs oder eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat.

§ 3. Ein Ehegatte kann auf Scheidung der Ehe antragen, wenn ihm der andere Ehegatte nach dem Leben trachtet.

§ 4. Ein Ehegatte kann auf Scheidung der Ehe antragen, wenn der andere Ehegatte ohne triftigen Grund die Erzeugung oder Empfängnis ehelicher Kinder verweigert.

§ 5. Ein Ehegatte kann auf Scheidung der Ehe antragen, wenn durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten des anderen Ehegatten das eheliche Verhältnis so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

§ 6. In den Fällen des § 2 mit 4 findet die Scheidung der Ehe nicht statt, wenn sich aus bestimmten Tatsachen, ins-

[44]) Mößmer, a. a. O., S. 65 f.

besondere aus dem Verhalten des Antragstellers selbst ergibt, daß durch die Verfehlung eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im Sinne des § 5 nicht eingetreten ist.

§ 7. Stellt ein Ehegatte in den Fällen der §§ 2 mit 5 nicht binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem er von dem Scheidungsgrund Kenntnis erlangt, den Antrag auf Scheidung der Ehe, so wird vermutet, daß durch die Verfehlung des anderen Ehegatten eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses im Sinne des § 5 nicht eingetreten ist.

Der Scheidungsantrag kann nicht gestützt werden auf Verfehlungen, seit deren Eintritt mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

§ 8. Ein Ehegatte kann auf Scheidung der Ehe antragen, wenn aus einem sonstigen Grund das eheliche Verhältnis so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

Beantragt der andere Ehegatte, die Ehe nicht zu scheiden, weil die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ausschließlich auf dem eigenen schuldhaften Verhalten des Antragstellers beruht, so soll das Gericht dem Scheidungsantrag nicht stattgeben, wenn die Scheidung mit einer groben Unbilligkeit gegenüber dem anderen Ehegatten verbunden wäre.

§ 9. Der Grund für die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses ist im Scheidungsurteil festzustellen.

Beruht die eheliche Zerrüttung offensichtlich auf dem überwiegenden Verschulden des einen Ehegatten, so ist nur dieser für schuldig zu erklären.

§ 10. Eine Ehe ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu scheiden, wenn die Ehegatten in bewußtem oder gewolltem Zusammenwirken ein unsittliches oder verbrecherisches Leben führen, durch das die öffentliche Sittlichkeit oder lebenswichtige Interessen der Gemeinschaft dauernd gröblich verletzt werden."

Durch die Mößmer'sche Definition erfährt der Ehebegriff als solcher keine wesentliche Umgestaltung.

Neu ist lediglich, daß die Ehe nur zwischen Rassegleichen und Erbgesunden geschlossen werden kann. Aber auch die-

ses Postulat ist an und für sich nicht neu. Die überwiegende Mehrzahl aller Volksgenossen hat beispielsweise schon immer die Ehe zwischen Ariern und Nichtariern abgelehnt. Auch die Forderung, daß die Ehegatten erbgesund sein sollen, ist im Grunde eine Selbstverständlichkeit. Es wird jedoch eingeräumt, daß beide Forderungen logisch dem nationalsozialistischen Gedankengut folgen.

Wenn Mößmer auf die angebliche Unlösbarkeit der Ehe hinweist, so ist auch dies nicht neu. Nach geltendem Recht kann die Ehe ebenfalls nur geschieden werden, wenn einer der Tatbestände der §§ 1565—1569 BGB vorliegt. Das BGB gestattet die Scheidung auch nur dann, wenn der Ehe dauernd die Grundlage entzogen ist und deshalb an ihrer Aufrechterhaltung die Volksgemeinschaft kein Interesse mehr hat.

2. Absolute — relative Scheidungsgründe.

Neu ist lediglich der dem Schweizer Recht entliehene Gedanke, daß die Aufteilung in absolute und relative Scheidungsgründe nicht mehr erfolgen soll. Weder der Ehebruch noch die Verbrechen gegen die Sittlichkeit noch die Lebensnachstellung vermögen ohne weiteres den Scheidungsanspruch auszulösen. Die Ehe kann nur dann geschieden werden, wenn nachweisbar durch eine der vorbenannten Verfehlungen die Zerrüttung eingetreten ist. Die Aufhebung der absoluten Scheidungsgründe ist eine der grundlegendsten Neuerungen des Mößmer'schen Vorschlages.

Die Tatbestände der §§ 1565 und 1566 BGB finden in den §§ 2 und 3 des Gesetzesvorschlages ihre Berücksichtigung. Des Scheidungsanspruches, der bisher durch bösliches Verlassen begründet worden ist, ist nicht Erwähnung getan. Nach dem Willen des Ausschusses soll dieser Scheidungsgrund unter § 5 fallen.

Der Tatbestand des § 1568 BGB findet seinen Niederschlag in § 5 des Mößmer'schen Entwurfes. Ein Einzelfall, der auch bisher zur Scheidung nach § 1568 BGB führte, findet in § 4 eigene Erwähnung (Schwangerschaft verhütender Verkehr

gegen den Willen des anderen Teiles). Im Wesentlichen entspricht § 5 dem bisherigen § 1568 BGB.

Er setzt ein schuldhaftes Verhalten voraus, das so groß sein muß in seiner zerrüttenden Wirkung, „daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr ‚erwartet werden kann'" [45]).

Unter den Reformern herrscht Uneinigkeit über die Fassung der Generalklausel. Ein Teil fordert, „daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht z u g e m u t e t werden kann", der andere Teil verlangt, „daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht e r w a r t e t werden kann".

Dieser letzten Forderung schließt sich auch Mößner an. Er will die Frage ganz objektiv behandeln und stellt § 5 seines Entwurfes auf das Wesen der Ehe schlechthin ab. Er sagt zutreffend, daß die Verwendung des Begriffs „Zumutbarkeit" leicht ein falsches Bild ergibt, da in diesem Fall das Verschulden der beiden Ehegatten gegeneinander abgewogen werden müsse. Nun stellt aber auch das BGB in seiner gegenwärtigen Gestaltung seinerseits die ganz allgemeine Erwägung an, ob angesichts der vorliegenden Verfehlungen dem verletzten Ehegatten im Hinblick auf das Wesen der Ehe und die daraus sich ergebenden Pflichten die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft noch zugemutet werden kann. Erst in zweiter Linie werden die besonderen Verhältnisse der gerade vorliegenden Ehe geprüft. Selbst wenn objektiv eine schwere Zerrüttung der Ehe festgestellt ist, kann deren Scheidung abgelehnt werden, wenn der klagende Eheteil auch seinerseits gegen die aus der Ehe erwachsenden Pflichten verstoßen und damit eine weniger strenge Auffassung von dem Wesen der Ehe an den Tag gelegt hat. Auch bei Anwendung des § 5 wird man in der Praxis die Scheidung dann verweigern können, wenn der antragende Ehegatte durch sein eigenes Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß er selbst eine wenig verantwortungsvolle Auffassung von der Ehe hat.

Die Frage der Zumutung muß nach zwei Richtungen hin geprüft werden, nach der objektiven und nach der subjek-

[45]) Gesetzesvorschlag § 5.

tiven Seite. Aber auch wenn man die Fassung „erwartet werden kann" — wofürVogt [46]), Munk [47]), Kahl [48]) und Klink [49]) eintreten — wählt, ist man dieser Prüfungspflicht nicht enthoben. Es ist, wenn überhaupt diese Frage in die Waagschale fällt, der Fassung „zugemutet werden kann" der Vorzug zu geben. Doch ist zu bezweifeln, ob gerade diese Frage so gewichtig ist, um eine Aenderung in diesem Punkte herbeiführen zu müssen oder sich einer Aenderung dieses Ausdrucks zu widersetzen.

3. Das Zerrüttungsprinzip.

Wenn auch das Problem der Zerrüttung schon oft in besonderen Arbeiten behandelt wurde, kann es doch nicht ganz unerörtert bleiben, da sich darauf auch der Reformvorschlag Mößmers aufbaut. Ein wesentliches Moment des Mößmerschen Vorschlags ist die Ehezerrüttung, wobei er unter „Zerrüttung durch Verschulden" und „Zerrüttung aus sonstigen Gründen" unterscheidet.

a) Die verschuldete Zerrüttung.

Die „verschuldete Zerrüttung" wird in § 6 des Vorschlages behandelt. Es soll nach Mößmer in Anlehnung an Gmür [50]) unter Zerrüttung ein „Dauerzustand" verstanden werden, nicht also eine momentane Laune oder Verstimmung [51]). Mößmer glaubt schon aus der Tatsache selbst, daß Scheidung begehrt wird, eine Zerrüttung herleiten zu können, so daß es praktisch fruchtlos sei, wenn sich der andere Ehegatte der Scheidung widersetzen wollte mit der Begründung, daß die Ehe nicht zerrüttet sei. Das BGB steht cum grano salis auch auf dem Zerrüttungsprinzip. Auch beimTatbestand des § 1569 BGB wird nicht die Geisteskrankheit schlechthin, sondern die

---

[46]) Vogt, Volk und Ehe im Scheidungsrecht, 1935.
[47]) Munk, Vorschläge zur Umgestaltung des Rechtes der Ehescheidung . . . 1923.
[48]) Kahl, Zur Reform des Ehescheidungsrechtes.
[49]) Klink, Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht, 1928, S. 113.
[50]) Gmür, a. a. O., Nr. 11 zu Art. 142.
[51]) Mößmer, a. a. O., S. 13.

dadurch bedingte Aufhebung der geistigen Gemeinschaft als Scheidungsgrund betrachtet. Auch das geltende Recht stellt folglich schon auf die Zerrüttung ab.

Die absoluten Scheidungsgründe der §§ 1560—1567 BGB widersprechen dem Zerrüttungsprinzip nicht.

Es wird hier ohne weiteres unterstellt, daß durch die schuldhafte Handlung eine Zerrüttung eingetreten ist.

Die „objektiven" Scheidungsgründe des BGB erleichtern in Wahrheit dem klagenden Eheteil nur die Beweislast.

Wird ein Tatbestand der §§ 1565—1567 BGB erwiesen, so wird ohne weiteres zu Gunsten des klagenden Eheteils unterstellt, daß d a d u r ch die Zerrüttung der Ehe verursacht sei.

Der beklagte Teil kann trotz Vorliegens eines Tatbestands nach §§ 1560—1567 BGB den Scheidungsanspruch zu Fall bringen, wenn er nachweist, daß der andere Ehegatte seines Scheidungsrechts entweder durch Verzeihung (§ 1570 BGB) oder aber durch Zeitablauf (§ 1571 BGB) verlustig gegangen sei.

Gerade der Umstand, daß die Tatbestände der §§ 1570 und 1571 BGB den Scheidungsanspruch wieder zerstören können, beweist, daß die „objektiven Scheidungsgründe" auch nicht ohne weiteres zum Ziele führen.

Der Mößmer'sche Vorschlag, insbesondere § 6, unterscheidet sich von dem heute geltenden Recht gar nicht in so großem Ausmaße als es auf den ersten Blick hin den Anschein hat. Er geht nur insoweit über die §§ 1565—1567 BGB hinaus, als er unter gewissen Voraussetzungen auch bei Vorliegen eines dieserTatbestände den Scheidungsanspruch nicht entstehen läßt. nämlich dann, wenn der klagende Eheteil sich auch seinerseits gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten in erheblichem Umfange vergangen hat.

Ob diese Neuerung zu begrüßen sei. ist eine Frage, die wir unter allen Umständen verneinen müssen. Liegt einer der Tatbestände der §§ 1565—1567 BGB vor, der weder verziehen noch durch Zeitablauf untergegangen ist, dann hat die Ehe tatsächlich bereits schweren Schaden erlitten. Diese brüchige Ehe nun nicht zu scheiden, weil zu allem Ueberfluß

der andere Ehegatte auch schon ein gegen das Wesen der Ehe verstoßendes Verhalten an den Tag gelegt hat, erscheint gerade im Interesse der Volksgemeinschaft wenig wünschenswert. Ihre Aufrechterhaltung kann nicht mit nationalsozialistischen Gedankengängen in Einklang gebracht werden.

b) objektive Zerrüttung.

Gegenüber der „verschuldeten Zerrüttung" erscheint die „Zerrüttung aus sonstigen Gründen" gemäß § 8 des Gesetzvorschlages. § 8 sieht die Scheidungsmöglichkeit vor bei objektiver Zerrüttung, auch wenn ein schuldhaftes Verhalten sich nicht nachweisen läßt. Auf den ersten Blick hat diese Neuerung viel für sich; es sieht so aus, ols ob eine Reihe unhaltbarer Ehen nunmehr endlich geschieden werden könnten.

Die Fälle, in denen keinem Teil ein Verschulden nachgewiesen werden kann, sind viel seltener als gemeinhin angenommen wird. Die Praxis der Gerichte in 37 Jahren hat gezeigt, daß die Fälle, in denen das Gericht die Zerrüttung der Ehe zwar fesstellte, aber zur Abweisung der Klage bzw. der Klage und Widerklage kommen mußte, weil keinem der beiden Teile ein Verschulden nachzuweisen war, vereinzelt dastehen. Im Entwurf [52]) wird noch ein derartiger Fall aufgeführt, aber das beweist noch nichts für die angebliche Häufigkeit solcher Fälle.

Der Mößmer'scheVorschlag sieht bewußt und gewollt eine „einverständliche Ehescheidung" nicht vor [53]). Der Ausschuß der Akademie für deutsches Recht schließt sich den Ausführungen Klinks [54]) an, der die einverständliche Scheidung ablehnt, weil dadurch „die Achtung der Bevölkerung vor der Ehe, als einer außerhalb ihres Willens stehenden staatlichen und rechtlichen Ordnung bedenklich erschüttert würde" [55]).

Wenn auch ungewollt, bietet aber tatsächlich § 8 die Möglichkeit, dem Gericht eine Komödie vorzuspielen.

---

[52]) Mößmer, a. a. O., S. 48/49.
[53]) Mößmer, a. a. O., S. 20 ff.
[54]) Klink, a. a. O., S. 77 ff.
[55]) Klink, a. a. O., S. 78.

Der Ehemann beleidigt in Gegenwart von Zeugen die Frau auf das Schwerste, zertrümmert einen Teil der Wohnungseinrichtung möglichst auch vor Zeugen und gibt so rein äußerlich das Bild einer vollkommen zerrütteten Ehe. Die Frau widerspricht nicht und die Eheleute haben die Ehescheidung im beiderseitigen Einverständnis erreicht.

Ein Mann ist seiner alternden Frau überdrüssig. Er beschimpft und beleidigt sie und macht ihr auch sonst in jeder Beziehung ein schlechtes Leben. Durch die ewigen Kränkungen verbittert, läßt sich auch die Frau zu kleineren Verfehlungen hinreißen. Der Ehemann, der selbst durch sein Verhalten die Ehe zerrüttet hat, erhebt die Scheidungsklage wegen objektiver Zerrüttung. Die Ehefrau kann sich dem Scheidungsbegehren nicht widersetzen, weil die Zerrüttung nicht ausschließlich auf dem eigenen Verschulden des Mannes beruht. Dieses Ergebnis ist in höchstem Maße unbillig und widerspricht dem Wesen der Unauflöslichkeit der Ehe.

Die Forderung, bei objektiver Zerrüttung zu scheiden, ist nicht neu. Schon Kahl ist für die Scheidung in solchen Fällen nachdrücklichst eingetreten mit der Begründung, daß die Volksgemeinschaft kein Interesse an der Aufrechterhaltung eines Eheverhältnisses habe, das zur Lüge geworden sei [56]). Kahl berücksichtigt dabei allerdings nur das unmittelbare Interesse und läßt das mittelbare Interesse der Volksgemeinschaft vollkommen außer Betracht.

Es ist richtig, daß die Volksgemeinschaft von einer zerrütteten Ehe nichts mehr zu erwarten hat. Ein positives Interesse am Weiterbestehen der Ehe hat die Allgemeinheit nicht. Sie hat aber ein negatives Interesse insofern, als sie eben im Hinblick auf die Bedeutung der Ehe für den Staat und die Volksgemeinschaft nicht dulden kann, daß es mindestens praktisch in das Belieben der Ehegatten gestellt wird, ob die Ehe zu scheiden sei oder nicht. Mößmer will ebenso wie Kahl das Zerrüttungsprinzip nicht neben, sondern anstelle des Verschuldensprinzips setzen.

Eine Lösung des Eheproblems, die allen, d. h. jeder einzelnen Ehe gerecht wird, läßt sich nicht finden. Härten lassen

[56]) Rechtsausschuß des Reichstages, 122. Sitzung.

sich nicht vermeiden. Wenn schon die Ehe nach der nationalsozialistischen Weltanschauung im Interesse der Volksgemeinschaft grundsätzlich unlösbar sein soll, dann ist es das kleinere Uebel, wenn die verschwindend wenigen unglücklichen Ehen, in denen die Schuld eines oder beider Ehegatten nicht festgestellt werden kann, ungeschieden bleiben, als wenn auf Umweg über § 8 Ehegatten, die sich gerade einmal überdrüssig sind, die Möglichkeit gezeigt wird, sich scheiden zu lassen.

Schneider [57]) will das Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht damit rechtfertigen, „daß Grundlage jedes Menschen das Erbgut seiner Vorfahren bildet, dessen Aenderung unmöglich ist und ihm nur in ganz bestimmten, von seiner Wesensart gesteckten Rahmen eine freie Lebensgestaltung ermöglicht". Dieser Ansicht kann diesseits nicht beigetreten werden. Die Anerkennung des Schneider'schen Standpunktes wäre mit der Leugnung des freien Willens des Menschen und damit seiner Verantwortungsmöglichkeit überhaupt gleichbedeutend. In konsequenter Weiterführung dieser Lehre könnte schließlich auch niemand eines Verbrechens für schuldig erklärt werden. Man könnte in der Theorie durch genaue Forschungen bei jedem Menschen eine „erbliche Veranlagung" finden, die ihn der Verantwortung für sein Tun und Lassen enthebt. Eine derartige Lehre würde unsere Vorstellung von Schuld und Sühne und Gerechtigkeit zerstören und muß infolgedessen abgelehnt werden.

Unter § 8 des Vorschlages fällt auch der Tatbestand des § 1569 BGB, die Geisteskrankheit. Vielfach wird von der Bedenklichkeit dieses Scheidungsgrundes überhaupt gesprochen. Zweifellos ist es eine Härte für den unverschuldet in Geisteskrankheit Verfallenen, nunmehr von dem anderen Ehegatten verlassen zu werden.

Das BGB gewährt deshalb die Scheidung nur, wenn die geistige Erkrankung mindestens während drei Jahren in der Ehe bestanden hat und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben

---

[57]) Schneider, Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip?, DR 1937, 7. Jahrg., S. 143

und auch jede Aussicht auf Wiederherstellung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Ein Ehescheidungsurteil des OLG Jena vom 3. 3. 1936 hat zu lebhaften Auseinandersetzungen Anlaß gegeben [58]).

Der Mann hat Scheidung nach § 1569 BGB verlangt, weil seine Frau infolge einer Hirnentzündung Bewegungs- und Sprachstörungen hatte. Das Gericht führte aus, daß eine Scheidung unter Hinweis auf § 1569 abgelehnt werden müsse.

Nach dem Gesetzesvorschlag von Mößmer hätte zwar in diesem Falle eine Scheidung gemäß § 8 stattfinden können. § 8 sei aber noch nicht Gesetz und „es sei vor allem noch nicht zu übersehen, ob er in dieser Form einmal Gesetz werde. Es ist immerhin denkbar, daß auch nach künftigem Scheidungsrecht eine Lösung der Ehe nicht statthaft ist, wenn ein Gatte durch ein in der Ehe entstandenes unverschuldetes schweres Leiden körperlich eheuntauglich wird, zumal wenn wie hier schon gesunde Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind" [59]).

Dieser Entscheidung ist beizutreten. Es ist nicht einzusehen, warum bei Eheuntauglichkeit infolge Krankheit (Unglücke u. ä.) eine Scheidung erfolgen soll, noch dazu, wenn die geistige Gemeinschaft voll und ganz vorhanden ist, wie es in dem strittigen Fall festgestellt wurde. Durch ein auf Scheidung lautendes Erkenntnis in vorliegendem Falle würde die ideale Einstellung weiter Volkskreise zur Ehe völlig zerstört werden.

Mößmer meint, bei Besprechung des erwähnten Urteils, „daß die Möglichkeit einer wirklichen Auslegung des § 1569 in Auswertung des Begriffes der Erbkrankheit gegeben ist, von der die Gerichte Gebrauch machen sollten". Ist schon die Fassung des Vorschlages selbst unklar, so ist auch sachlich nicht beizutreten. Mößmer will nämlich die im Gesetz für die Dauer der Geisteskrankheit vorgesehene Frist von drei Jahren schon dadurch als erfüllt betrachten, daß die Ehe selbst drei Jahre

---

[58]) Mößmer, DR 1936, Ir. 23/24, S. 498.

[59]) Aus der Begründung des Urteils des OLG. Jena vom 3. 3. 1936. Mößmer, DR, a. a. O.

bestanden hat, denn die Veranlagung sei schon von Geburt auf im Menschen vorhanden und es sei gleichgültig, wann sie zu Tage trete. Eine derartige Auslegung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, der nicht wegen der Geisteskrankheit schlechthin die Ehe geschieden wissen wollte, sondern wegen der daraus entstandenen Aufhebung der geistigen Gemeinschaft (s. unter 3 a).

4. Die Verjährung und der Zeitablauf.

Neu ist der Vorschlag, die in § 1571 BGB vorgesehene Verjährung von zehn Jahren auf fünf Jahre zu ermäßigen.

Die Vorschrift des § 1571 II BGB, daß die Sechs-Monatsfrist solange nicht läuft, als die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist, fällt weg. Die von Mößmer vorgeschlagene Aenderung ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Ob eine besondere Notwendigkeit für eine Abänderung besteht, wird bezweifelt.

5. Die Verzeihung.

Weiterhin soll dem Vorschlag nach noch § 1570 BGB wegfallen, die Wirkung der Verzeihung. Auf die Vielgestaltigkeit dieses Begriffs und die Schwierigkeit, ihn konkret zu fassen, ist in Mößmers Schrift hingewiesen worden. Auch anderorts hat man sich in der Literatur viel mit der Verzeihung beschäftigt. Eine Einigung über die Definition des Begriffs Verzeihung wurde bislang nicht erzielt. Mößmer meint [60]), „daß die Verzeihung kein Rechtsgeschäft sei, sondern die Aeußerung eines inneren Vorganges, für die allerdings in gewissem Umfange die Bestimmungen über Rechtsgeschäfte Anwendung finden". Es stellt aber die Verzeihung keinen rechtsverbindlichen Erlaß der Schuld dar, sondern nur den Verzicht des verletzten Teiles auf die Geltensmachung der rechtlichen Folgen [61]).

---

[60]) Mößmer, a. a. O., S. 43.

[61]) Roth, Die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses als Problem der Rechtsprechung, 1936, S. 42.

Die Ansicht Mößmers wird auch von Slottko geteilt. Dieser schreibt[62]:

„Die Verzeihung schließt das Recht aus, die Scheidung wegen der verziehenen Eheverfehlung zu verlangen. Das Klagerecht erlischt also dadurch, nicht die Verfehlung[63]. Der verzeihende Gatte muß zur Erhebung der Scheidungsklage eine neue Verfehlung des anderen abwarten, die er nicht verzeiht, oder er bringt die Verfehlung bei einer gegen ihn angestrengten Scheidungsklage vor. In beiden Fällen ist die verziehene Verfehlung zu würdigen hinsichtlich der von ihr in Bezug auf Zerrüttung und Zumutbarkeit ausgelösten Folgen. Bei dieser Würdigung ist nicht gesagt, daß die Verzeihung für die endgültige Ertragbarkeit der Verfehlung oder für ihre Folgelosigkeit spricht. Vielmehr kann sie auch für den guten Willen des Verzeihenden zur Ehefortführung im damaligen Stadium sprechen."

Diesen Ausführungen über den rechtlichen Begriff der Verzeihung kann beigetreten werden. Wenn aber Mößmer ausführt, daß der Verzeihung keine erhebliche Bedeutung mehr beizumessen sei, weil es lediglich darauf ankomme, daß die Ehegatten die Verfehlung ungeschehen machen und die Ehe fortsetzen wollen, so kann ihm nicht zugestimmt werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit muß das Gesetz bestimmte Normen enthalten darüber, ob und auf Grund welchen tatsächlichen Verhaltens der anständige und unschuldige Ehegatte sein Recht, die Scheidung zu verlangen, verlieren kann.

Das ist wohl auch der Grund, weshalb alle Kulturstaaten den Begriff der Verzeihung in ihrem Ehescheidungsrecht kennen.

Die Frage, ob in dem ehelichen Verkehr unter allen Umständen eine Verzeihung liegt, ist in der Literatur bestritten. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung erblickt im Regelfalle darin eine Verzeihung und trifft damit wohl auch die Auffassung weitester Volkskreise.

---

[62]) Slottko, a. a. O., S. 91.
[63]) Roth, a. a. O., S. 42.

Slottko [64]) führt mit Recht aus, daß wegen der laxen Moral einiger Weniger „vom Staat noch lange nicht verlangt werden kann, daß er deshalb seine und die Sittenaufassung aller anständigen Leute aufgibt". Wenn auch, um mit Savigny [65]) zu sprechen, Gesetze keine Moral züchten können, so wäre es dennoch falsch, das ethische Niveau von Gesetzen auf ein Mindestmaß abzustellen.

6. Die Scheidung von Amts wegen.

Die Scheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde schon mehrfach im Schrifttum von den verschiedensten Gesichtspunkten aus besprochen. Einen der radikalsten Vorschläge dürfte Gfrörer [66]) gemacht haben, der die kinderlose Ehe als „Fehlehe" bezeichnet und diese von Amts wegen geschieden haben will. Neben anderen tritt auch Mößmer diesem Ansinnen scharf entgegen [67]). Eine derartige Verkennung des seelischen Gehalts der Ehe und Außerachtlassung der Tatsache, daß auch eine kinderlose Ehe glücklich sein kann, muß schärfstens abgelehnt werden.

Nach Mößmer sollen von Amts wegen nur die Ehegatten geschieden werden, die in „bewußtem und gewolltem Zusammenwirken ein unsittliches und verbrecherisches Leben führen, durch das die öffentliche Sittlichkeit oder lebenswichtige Interessen der Gemeinschaft dauernd gröblich verletzt werden" [68]).

Mößmer begründet den § 10 wie folgt: „Maßgebend ist auch hier, daß die Scheidung nur erfolgen soll bei vollständiger Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses. Eine solche Zerrrüttung braucht nicht notwendig in der dauernden Störung des ehelichen Verhältnisses zu bestehen. Als zerrüttet vom Standpunkt des nationalsozialistischen Ehebegriffs aus ist auch eine Ehe anzusehen, wenn trotz Einvernehmens

[64]) Slottko, a. a. O., S. 91.
[65]) Savigny, Vermischte Schriften, Bd. 5, 1880, S. 285.
[66]) Gfrörer, Recht der Familie im Dritten Reich, DR, 1934, S. 151.
[67]) Mößmer, a. a. O., S. 25.
[68]) § 10 des Vorschlages.

der beiden Ehegatten die Ehe des sittlichen Gehalts entbehrt, und zwar derart, daß daraus der Volksgemeinschaft erheblicher Schaden erwächst“ [69]).

Mößmer weist bereits seinerseits auf zwei Bedenken hin, die geltend gemacht werden können. „1. Der Eingriff der Staatsgewalt in eine bestehende Ehe sei mit den höchstpersönlichen Rechten der Ehegatten und mit dem Wesen der Ehe als einer Verbindung zweier Individuen nicht zu vereinbaren. 2. Es bestehe die große Gefahr, daß der Schnüffelei und dem Denunziantentum Tür und Tor geöffnet würden und damit in vielen Fällen der häusliche Friede gestört werde“ [70]). Den Mößmerschen Bedenken ist beizutreten. Gegen diese vorgeschlagene Neuerung spricht aber am meisten die Praxis selbst. Angenommen ein Ehepaar ist nach § 10 des Vorschlages geschieden — wer hindert die beiden geschiedenen Ehegatten, im Concubinat zusammenzuleben und uneheliche Kinder zu zeugen? Es ist auch der § 10 des Entwurfes abzulehnen.

7. Die Rechtsfolgen der Ehescheidung.

Mößmer bespricht auch noch die Folgen der Ehescheidung [71]).

Er befürwortet eine freie Vereinbarung der Ehegatten hinsichtlich der Fortführung des Mannesnamens seitens der Frau, etwaiger Unterhaltsansprüche, des Sorgerechts für die Person der Kinder und der Auseinandersetzung über etwa vorhandenes Vermögen [72]). Erst wenn eine Vereinbarung nicht zustandekommt, muß das Gericht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Rechtsfolgen selbst regeln.

Die freien Vereinbarungen sollen erst dann getroffen werden, wenn das Gericht sich schlüssig gemacht hat, „daß, und aus welchem Grund die Ehe geschieden wird“ [73]).

---

[69]) Mößmer, a. a. O., S 62.
[70]) Mößmer, a. a. O., S 63.
[71]) Mößmer, a. a. O., S. 72 ff.
[72]) Mößmer, a. a. O., S. 73.
[73]) Mößmer, a. a. O., S.,73.

Die Vereinbarung soll dem Gericht in Schriftform unterbreitet werden. Soweit die Vereinbarung das künftige Schicksal der Kinder betrifft, hängt die Wirksamkeit der Vereinbarung von der Genehmigung des Gerichts ab.

Dem Mößmer'schen Vorschlag kann bezüglich der Parteivereinbarungen nicht beigetreten werden.

Mößmer übersieht, daß nach dem geltenden Recht die Ehegatten, auch bei noch bestehender Ehe, alle strittigen Fragen im Wege der freien Vereinbarung zu regeln vermögen.

Die Ehegatten können sich über den Unterhalt und das Namensrecht der Frau einigen; sie können aber auch sich bezüglich der Kinder auseinandersetzen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt der Parteivereinbarung vollkommen freie Hand. Die Vereinbarungen sind nur insoweit unwirksam, als sie den Zweck verfolgen, die Scheidung zu erleichtern. Verträge, durch die die Scheidung erleichtert wird, laufen dem in den §§ 617, 622 ZPO aufgestellten Grundsatz des Eheschutzes zuwider und sind deshalb wegen des Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Dabei ist es für die Wirksamkeit der Vereinbarung ohne Belang, wenn durch sie lediglich der G a n g des Scheidungsverfahrens beschleunigt werden sollte.

Zur Rechtfertigung dieser Auslegung der geltenden Bestimmungen bezieht sich Verfasser auf die im Kommentar der Reichsgerichtsräte zu den §§ 1564, 1578 BGB gemachten Ausführungen und die dort angeführten Entscheidungen.

Nachdem gerade der nationalsozialistische Staat unter allen Umständen, wenn irgend möglich, die Ehe aufrecht erhalten will, kann er nicht in Abweichung von den jetzt geltenden Bestimmungen der Parteivereinbarung Tür und Tor öffnen.

Das sieht schließlich auch Mößmer ein. Deshalb will er die Parteivereinbarung, über die vorgenannten Punkte, auch nicht schlechthin in jedem Stadium des Prozesses und vielleicht gar schon vorher gestatten.

Für die völlig freie, in keiner Weise eingeengte Parteivereinbarung soll nach Mößmer erst Raum sein, wenn das Gericht den Parteien mitgeteilt hat, wie es entscheiden werde.

Nach dem Mößmer'schen Vorschlag tritt während des Scheidungsverfahrens, vermutlich nach durchgeführter Beweisaufnahme, ein Stillstand ein.

Das Gericht teilt den Parteien mit, wie es entscheiden wird.

Daraufhin müssen die Parteien in Einigungsverhandlungen eintreten. Führen diese zum Erfolg, so bedürfen sie zumindest, hinsichtlich des Schicksals der Kinder, der richterlichen Genehmigung.

Kommt eine Einigung unter den Parteien nicht zustande, dann muß das Gericht von Fall zu Fall die bestehenden Streitfragen lösen.

Der Vorschlag Mößmers kann nun nach keiner Richtung hin befriedigen.

Zunächst ist es ein Unding, daß das Gericht, schon bevor die Verhandlung endgültig geschlossen ist, den Parteien verbindlich mitteilen soll, wie es entscheiden werde.

Wie denkt sich Mößmer die Angelegenheit, wenn, während die Verhandlungen schweben oder nachdem die Verhandlungen bereits abgeschlossen sind, sich unvorhergesehen eine schwere Eheverfehlung des einen Ehegatten herausstellt? Der Mann, dem bisher nichts nachgewiesen werden konnte, begeht beispielsweise zwischen der Bekanntgabe des Gerichts, wie es entscheiden werde, und dem Urteil einen Ehebruch.

Durch diese neue Tatsache wird der ganze Sachverhalt plötzlich geändert. Das Gericht muß von neuem in die Verhandlung des Scheidungsprozesses eintreten und die getroffene Vereinbarung ist unwirksam, weil sie von falschen Voraussetzungen ausging.

Außerdem erscheint es nicht zweckmäßig, daß das Gericht von Fall zu Fall die Folgen des Urteils festsetzt.

Der Vorteil des bisherigen Scheidungsrechts liegt darin, daß der Richter lediglich darüber zu entscheiden hat, ob und

aus wessen Verschulden die Ehe geschieden wird. Die Folgen der richterlichen Entscheidung sind für alle Fälle gleichmäßig, und zwar im voraus festgelegt. Kein Ehegatte kann sagen, er hätte im voraus die Folgen der Schuld nicht klar sehen können.

Dem Wohl der Kinder trägt bereits die gegenwärtige Regelung genügend Raum, nachdem im § 1633 BGB ausdrücklich festgelegt ist, daß das Vormundschaftsgericht eine abweichende Anordnung treffen kann, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist.

Mößmer will auch noch insofern eine Aenderung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eintreten lassen, als die Mutter, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes übertragen wurde, auch die Vermögensverwaltung und die Vertretungsbefugnis erhalten soll. Dieser Forderung kann unsererseits nicht zugestimmt werden. Sie kann auch keineswegs mit nationalsozialistischen Gedankengängen gerechtfertigt werden.

Im allgemeinen ist der Vater doch der Elternteil, der von wirtschaftlichen Fragen mehr versteht als die Mutter. Er ist deshalb auch zur Vermögensverwaltung geeigneter als die Mutter. Sollte wider Erwarten in einem Einzelfall der Vater versagen, so bietet auch hier das geltende Recht die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen.

Mößmer und eine Reihe neuerer Schriftsteller können nicht bestreiten, daß die gegenwärtige Regelung, wonach grundsätzlich der schuldige Ehegatte keinen Anspruch auf Gewährung von Unterhalt hat, der Billigkeit entspricht.

Wenn und insoweit Aenderungen vorgeschlagen werden, gehen sie von der Erwägung aus, den Staat tunlichst von Unterhaltsansprüchen der Volksgenossen freizustellen. Diesem Gedankengang kann nicht gefolgt werden. Es läßt sich nicht vermeiden, daß die Volksgemeinschaft einzelne Volksgenossen, die sich auf längere oder kürzere Zeit nicht ernähren können, auf Kosten der Volksgemeinschaft versorgt.

Wenn auch der nationalsozialistische Staat von dem Einzelnen heute größere Opfer verlangen kann als sie früher

der Staat auferlegen wollte, so kann er doch nicht soweit gehen, daß er einem Einzelnen die Pflichten überbürdet, die eben einmal jeder Kulturstaat hat.

Die Aufrüstung verschlingt außerordentliche Mittel! Niemand würde aber beispielsweise im nationalsozialistischen Staate darauf verfallen, von einzelnen Wenigen für Rüstungsmehr ganz besondere Leistung zu verlangen, weil sonst die Aufrüstung für den Staat zu teuer käme.

Der Staat bzw. die Volksgemeinschaft erhebt zu Bestreitung aller ihrer Aufgaben, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. Jeder einzelne Volksgenosse muß nach seinen Kräften beisteuern, damit die entsprechenden Mittel aufgebracht werden. Es geht aber nicht an, dem völlig unschuldigen Ehegatten den Unterhalt des verarmten und arbeitsunfähigen schuldig geschiedenen Teils nur deshalb aufbürden zu wollen, weil sonst die Volksgemeinschaft unter dieser Unterhaltslast zu leiden hätte.

Zur Aufgabe der Volksgemeinschaft gehört es, daß sie ihre arbeitsunfähigen Volksgenossen, die weder durch ihrer Hände Arbeit noch durch Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Verwandten sich erhalten können, ernährt. Im nationalsozialistischen Staat hat der Volksgenosse nicht nur Pflichten gegen die Volksgemeinschaft. Die Volksgemeinschaft muß im Falle der Not dem Einzelnen unter die Arme greifen. Man darf der Volksgemeinschaft nicht die Ehrenpflicht abnehmen für einen Volksgenossen, der sich in Not befindet, mit ihren Mittel einzustehen. Der nationalsozialistische Staat ist nicht so materiell eingestellt, daß er seine Unterstützungspflicht jedem einzelnen Volksgenossen aufbürden wird.

Deshalb ist der Vorschlag von Schneider [74]), dem Manne die Unterhaltspflicht der geschiedenen Frau gegenüber unter allen Umständen zu überbürden, selbst wenn die Frau der schuldige Teil sei, nicht diskutabel.

Diese Regelung wäre überdies geradezu ein Anreiz für Frauen, sich gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten zu verfehlen, da ihnen ja auf alle Fälle die Existenz gesichert wäre.

[74]) Schneider, Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip, DR. 1937, S. 144.

Hinsichtlich der wegen Geisteskrankheit geschiedenen Ehen möchte Mößmer in Abweichung von § 1583 BGB die Familie des erkrankten Eheteils zum Unterhalt heranziehen [75]). Es läßt sich auch für den Mößmer'schen Standpunkt eine Begründung geben. Notwendig scheint die Abänderung des § 1583 BGB nicht zu sein. Die Aenderung des heute geltenden Rechts soll ja nur in dem Umfang erfolgen, als dieses den nationalsozialistischen Gedankengängen widerspricht.

Befindet sich der Ehemann in weniger guten Vermögensverhältnissen, dann bedeutet es für ihn eine Härte, wenn er für den geistig erkrankten Eheteil ein Leben lang sorgen soll. Ebenso ist es aber eine schwere Belastung für die Verwandten, wenn sie für den erkrankten Eheteil aufkommen sollen, obwohl sie sich selbst nicht in gesegneten Verhältnissen befinden.

Eine Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber dem geisteskranken Eheteil, die den Interessen aller Beteiligten entspricht, wird sich nie finden lassen.

Die von Mößmer noch gegebene Anregung bezüglich des Namensrechts der Frau [76]) ist nicht von wesentlicher Bedeutung.

Auf keinen Fall verlangt die Nationalsozialistische Weltanschauung in diesem Punkt eine Aenderung des bisher geltenden Rechts.

Schlußbetrachtung.

Zum Schluß ist nochmals kurz zusammenfassend die Frage zu erörtern, ob die nationalsozialistische Weltanschauung tatsächlich eine Aenderung der gegenwärtigen Ehescheidungsgesetzgebung erfordert.

Oberster Grundsatz für den Nationalsozialismus ist die Förderung des Wohls der Volksgemeinschaft. Dem Interesse der Volksgemeinschaft müssen alle Gesetze Rechnung tragen, die im heutigen Staat Anspruch auf Gültigkeit haben.

[75]) Mößmer, a. a. O., S. 80.
[76]) Mößmer, a. a. O., S. 80 ff.

Bei verständiger Würdigung der geltenden einschlägigen Bestimmungen muß festgestellt werden, daß auch diese in erster Linie darauf abzielen im Interesse der Allgemeinheit noch tragbare Ehen nicht auflösen zu lassen.

Der Mößmer'sche Entwurf will

a) die absoluten Scheidungsgründe beseitigen und

b) als neuen Scheidungsgrund die „objektive Ehezerrüttung" einführen.

Endlich soll auch die Ehe von Amts wegen geschieden werden können.

Wie bereits dargetan, bilden die Mößmer'schen Vorschläge keine Lösung, die „weltanschaulich untermauert und innerlich begründet" ist. Der Mößmer'sche Vorschlag stellt in gleicher Weise einen Kompromiß dar, wie die bisherige Lösung auch.

Bei den absoluten Scheidungsgründen des BGB wird genau so, wie es Mößmer jetzt anregt, auf die Zerrüttung abgestellt. Ist der absolute Scheidungsgrund verziehen oder verjährt, dann führt er eben nicht zur Auflösung der Ehe.

Die „objektive Zerrüttung" als Scheidungsgrund muß abgelehnt werden, weil sie in zu hohem Maße zur Erleichterung der Scheidung führt und in vielen Fällen für die Parteien den Anreiz bietet, dem Gericht eine Scheidungskomödie vorzuspielen.

Der Scheidung von Amts wegen muß entgegengetreten werden. Wenn die Eheleute nicht selbst die Auflösung des Ehestandes wünschen, werden sie sich auch nicht durch ein Urteil, das auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergeht, davon abhalten lassen, ihre Beziehungen weiter zu unterhalten. Sie leben dann statt in wirklicher in einer „wilden" Ehe. Die Leidtragenden sind lediglich etwa aus dieser Verbindung entstehende Kinder, die dann als unehelich gelten.

Mößmer hat seinen Reformvorschlag damit begründet, daß die nationalsozialistische Weltanschauung angeblich eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen verlange.

Mit Recht hat Mößmer von seinem Standpunkt aus nicht die Frage gestellt: ob man die Scheidung erschweren oder erleichtern solle. Tatsächlich bedeutet aber der Mößmer'sche

Vorschlag gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen eine Erleichterung der Scheidung. Würde der Mößmer'sche Vorschlag Gesetz, so könnte eine ganze Reihe von Ehen geschieden werden, die nach den heute geltenden Bestimmunmungen nicht aufgelöst werden können. Die Erleichterung der Scheidung, wie sie selbstverständlich ungewollt, der Mößmer'sche Vorschlag mit sich bringt liegt aber nicht im Sinne des Nationalsozialismus. Eine Reihe von Ehegatten, zwischen denen kleine oder größere Differenzen bestehen, sind dann aber geneigt, wieder einen Ausgleich zu finden und die Ehe fortzusetzen, wenn sie meinen, daß das Gesetz ihnen die Auflösung des Ehebandes nicht gestattet.

Schon diese Erwägung zeigt, daß ein Bedürfnis für die Aenderung der gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften nicht besteht.

Nach Abschluß der vorliegenden Arbeit sind in den Heften 9/10 und 11/12 der Zeitschrift „Deutsches Recht" Anregungen zur Umgestaltung des Ehescheidungsrechtes erschienen.

Heft 11/12 bringt einen Reformvorschlag des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB), auf den in Kürze noch eingegangen werden soll. Inhaltlich fußt er entsprechend der nationalsozialistischen Auffassung von Ehe und Familie auf dem Zerrüttungsprinzip.

Im wesentlichen schließt sich der Vorschlag dem eben behandelten Entwurf der Akademie für Deutsches Recht an. § 1 bringt die Generalklausel, während die §§ 2 und 3 sich darauf beschränken, den Richter in seiner Entscheidung „zu leiten aber nicht zu beschränken" [77]). Dabei ist gegenüber dem RGB außer dem Zerrüttungsprinzip nur neu, daß ein Scheidungsanspruch schon begründet sein kann, bei Geistesstörung, Rauschgiftsucht und vorzeitiger Unfruchtbarkeit [78]). Denn die Verweigerung der Empfängnis oder der Erzeugung

[77]) DR. 1937, 11/12, S. 254.
[78]) DR. 1937, 11/12, S. 251.

von Kindern führt auch heute schon nach § 1568 BGB zur Scheidung. Der Tatbestand der Geisteskrankheit ist an keine Frist mehr gebunden.

Wenn sich im Grundgedanken die §§ 1—3 des Entwurfs des NSRB mit dem Entwurf Mößmers auch decken, so stellt doch der NSRB-Entwurf eine straffere Zusammenfassung der Mößmer'schen Gedanken dar durch die Schaffung eigentlich nur eines Tatbestandes, nämlich des Tatbestandes der objektiven Zerrüttung. Alle weiteren Ausführungen sollen nur mehr oder minder Auslegungsregeln sein.

Die §§ 4 bis 11 beschäftigen sich mit den Folgen der Ehescheidung.

Hiernach soll grundsätzlich der Mann unterhaltspflichtig sein. Die §§ 5, 7 und 8 schließen sich inhaltlich den Bestimmungen des BGB an, während in § 6 der freien Vereinbarung Platz gegeben wird, wie es auch Mößmer befürwortete. § 9 enthält einen weiteren Gedanken Mößmers, nämlich die Trennung der Sorge für die Person des Kindes von der Schuldfrage. § 10 regelt das Recht des Verkehrs mit dem Kinde und § 11 das Namensrecht der geschiedenen Frau.

In der dem Entwurf folgenden Begründung finden wir verschiedene Gedankengänge, die Wieacker schon in seinem Aufsatz „Geschichtliche Ausgangspunkte zur Ehereform“ [79]) ausführt. Wenn aus der geschichtlichen Entwicklung gefolgert wird, daß sich das Verschuldensprinzip fernab von der nationalsozialistischen Auffassung bewegt [80]), so mag das richtig sein. Trotzdem birgt aber eine solche Feststellung die Gefahr in sich, daß eine Verallgemeinerung in dieser Richtung gleichzeitig die dem Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft auferlegten Verantwortlichkeit erheblich beeinträchtigen kann.

Entgegen der Feststellung des Ausschusses des NSRB ist der Auffassung Wieackers beizutreten, nach der das BGB in den Bestimmungen des Ehescheidungsrechtes dem evangelisch-lutherischen Standpunkt folgt [81]). Das gegenwärtige

[79]) Wieacker, Geschichtliche Ausgangspunkte der Ehereform, DR. 9/10, S. 78 ff.

[80]) DR. 1937, 11/12, S. 252.

[81]) Wieacker, a. a. O., S. 180.

Scheidungsrecht ist schon deswegen kein Kompromiß zwischen „katholisch-kirchlicher Unlösbarkeit und individualistisch-liberalen Vertragsdenken“ [82]), weil die katholische Kirche die Ehe als Sakrament betrachtet und damit die eingegangene Ehe nicht mehr gelöst werden kann. Vielmehr spiegelt sich im BGB einzig und allein die evangelische Auffassung von der Ehe.

Endlich kann den Ausführungen in der Begründung des Entwurfes des NSRB nicht beigetreten werden, wenn gesagt wird, daß in dem Entwurf „abstrakte und nach allen Seiten hin dehnbare Generalklauseln vermieden“ werden [83]).

Jede Bestimmung, der sich beliebig viele Tatbestände subsummieren lassen, ist eine Generalklausel. Dies gilt auch für § 1 des Entwurfs. Auch Mößmer nennt ja § 5 seines Vorschlages eine „Generalklausel“; warum also § 1 des Entwurfs des NSRB, der fast denselben Wortlaut wie § 5 des Akademieentwurfs hat, ja fast noch allgemeiner gehalten ist, keine „Generalklausel“ sein soll, ist nicht ersichtlich.

§ 1 soll den Richter freier stellen als es bisher der Fall war [84]). Es ist aber sehr fraglich, ob die Generalklausel im Rahmen des freien Ermessens des Richters trotz der richtunggebenden Bestimmungen gerade das Ergebnis zeitigen wird, das der Gesetzgeber vorgesehen hat. Auch der Richter ist nur ein Mensch und damit der Wandelbarkeit unterworfen.

Unsere Auffassung über das Zerrüttungsprinzip und den Begriff der objektiven Zerrüttung wurde bereits auf S. 20 ff. dargelegt. Dort wurde auch zu den übrigen Scheidungsgründen des Mößmer'schen Vorschlages Stellung genommen, die mit den des Akademieentwurfs übereinstimmen. In Zukunft soll auch die unverschuldete Unfruchtbarkeit ein Scheidungsgrund sein. Der Entwurf des NSRB schlägt dies in § 2 vor.

Auch Wieacker [85]) beschäftigt sich mit diesem Problem und kommt zu dem Schluß, daß eine Ehe, in der ein Teil unfruchtbar ist, wertvoll sein kann. Nach unserer Auffas-

---

[82]) DR. 1937, 11/12, S. 252.
[83]) DR. 1937, 11/12, S. 253.
[84]) DR. 1937, 11/12, S. 253.
[79]) Wieacker, Geschichtliche Ausgangspunkte der Ehereform, DR. 9/10, S. 78 ff.

sung soll dieser Fall, wie auch heute ausschließlich der Anfechtung unterstellt werden.

Im übrigen ist in der Begründung zum Entwurf des NSRB selbst anerkannt, daß die ärztliche Forschung in der Frage der Unfruchtbarkeit noch keine einwandfreien Ergebnisse gezeitigt hat [86]); es ist aber dann umso gefährlicher, einen solchen Tatbestand eigens in ein Gesetz aufzunehmen, wenn man sich schon von vornherein dessen Mangelhaftigkeit bewußt ist.

Entgegen Mößmer [87]) empfiehlt der Entwurf des NSRB die Ehe dann nicht zu scheiden, wenn die Unfruchtbarkeit auf eine Berufsverletzung. Kriegsverwundung oder ähnliches zurückzuführen ist [88]). Diesem Gedanken kann voll beigetreten werden. Der Mößmer'sche Standpunkt wurde schon von uns auf S. 34 f. abgelehnt.

Auch vom NSRB. wird die Ansicht vertreten, daß die Verzeihung als ein die Scheidungsmöglichkeit vernichtenden Tatbestand wegfallen soll [89]). Dieser Gedanke, dem auch Mößmer folgt, ist von uns auf S. 33 ff. abgelehnt worden. In Ergänzung dazu muß noch erwähnt werden, daß auch nach geltendem Recht ein verziehener Scheidungsgrund nicht vollständig seine Bedeutung verliert, sondern im Falle des geringsten weiteren Vorkommnisses zur Unterstützung der Klage herangezogen werden kann.

Grundsätzlich wird im Entwurf des NSRB der Mann unterhaltspflichtig gemacht. Diese Ansicht steht der von Schneider vertretenen Auffassung [90]) sehr nahe und wurde auf S. 42 schon besprochen. Wenn der NSRB meint in der grundsätzlichen Unterhaltsverpflichtung für den Mann „eine hervorragende pädagogische Bedeutung" erblicken zu sollen, so kann dem nicht vollkommen beigetreten werden. Soll ein Gesetz pädagogisch nur auf einen Teil wirken? Dann wäre doch für den anderen Teil ein Freibrief für dessen

---

[86]) DR. 11/12, S. 255.
[87]) DR. 1936, 23/24, S. 498.
[88]) DR. 1937, 11/12, S. 255.
[89]) DR. 1937, 11/12, S. 255.
[90]) Schneider, a. a. O., S. 144.

Handlungen gegeben, außerdem aber seine Inferiorität festgestellt.

Auch die anempfohlene Zulassung von Vereinbarungen bezüglich des Unterhalts findet sich schon bei Mößmer und wurde von uns auf S. 39 ff. besprochen.

Die Vorschläge des NSRB bezüglich der Sorge für die Person des Kindes und des Namens der geschiedenen Frau schließen sich im großen und ganzen dem Akademieentwurf an und bieten somit nichts wesentlich Neues.

Larenz, der sich in einem Aufsatz „Grundsätzliches zum Ehescheidungsrecht“ [91]) mit einer Reform befaßt, kommt nach längeren Ausführungen zu dem gleichen Ergebnis, das Mößmer seinerseits im Entwurf der Akademie zusammenfaßte. Er stimmt daher auch im wesentlichen mit dem Entwurf des NSRB überein. In Uebereinstimmung mit Mößmer, aber im Gegensatz zum NSRB-Entwurf fordert er in gewissen Fällen die Scheidung von Amts wegen. Nach unserer Auffassung soll aber auch in Zukunft die Scheidung von Amtswegen unterbleiben, da der praktische Erfolg und damit eine Bedeutung für eine solche Bestimmung überhaupt fehlen wird.

[91]) Larenz, Grundsätzl. zum Ehescheidungsrecht, DR. 1937, 9/10, S. 184.

Anhang.

Bezüglich des geltenden ausländischen Scheidungsrechtes ergeben sich für die angeführten Staaten folgende Rechtsquellen:

1. Frankreich.

Materielles Recht:

Code Civil, Titre VI., Art. 229—233, 275—311 (Loi du 30 vent. an XII. (Groupement du Code); Loi du 3 sept. 1807 (Code Napoléon); Ord. du 30 août 1816 (Code Civil); Dec. du 27 mars 1833 (Code Napoléon).

Loi du 27 juillet 1884.
Loi du 18 avril 1886.

Formelles Recht:

Code Civil, Titre VI., Art. 234—274.

2. Rußland.

Materielles und formelles Recht:

a) Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik:

Gesetzbuch betreffend Ehe, Familie und Vormundschaft vom 19. Nov. 1926 (GS. Art. 612).

Novellen: 30. Mai 1927 (GS. Art. 362); 26. Sept. 1927 (GS. Art. 705); 23. Jan. 1928 (GS. Art. 116); 6. April 1928 (GS. Art. 335); 3. Sept. 1928 (GS. Art. 735); 24. Sept. 1928 (GS. Art. 789); 27. Mai 1929 (GS. Art. 422); 29. Nov. 1929 (GS. Art. 233); 30. Dez. 1929 (GS. 1930, Art. 54); 26. Jan. 1930 (GS. Art. 53); 28. Febr. 1930 (GS. Art. 146); 28. März 1930 (GS. Art. 146); 10. April 1930 (GS. Art. 241); 20. Juni 1930 (GS. Art. 391).

b) Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik:

Gesetzbuch betreffend Familie, Vormundschaft, Ehe und Personenstandsurkunden vom 31. Mai 1926 (GS. Art. 440).

Novellen: 4. Juli 1928 (GS. Art. 152); 11. Juli 1928 (GS. Art. 162); 14. Dez. 1928 (GS. 1929, Art. 10); 18. Sept. 1929 (GS. Art. 181); 13. Aug. 1930 (GS. Art. 175); 5. Juni 1931 (GS. Art. 169).

c) Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik:

Gesetzbuch betreffend Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht vom 27. Januar 1927 (GS. Art. 26).

Novellen: 31. Mai 1928 (GS. Art. 185); 29. Juni 1929 (GS. Art. 143); 7. Okt. 1930 (GS. Art. 242); 15. Febr. 1931 (GS. Art. 65).

d) Trankaukasische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik:

SSR-Georgien

Gesetzbuch betreffend Ehe, Familie und Vormundschaft vom 21. Januar 1930 (GS. Art. 56).

Novellen: 9. Juli 1930 (GS. Art. 208); 9. Nov. 1930 (GS. Art 319).

Aserbeidshanische-SSR.

Gesetzbuch betreffend Ehe, Familie, Vormundschaft und Personenstandsurkunden vom 4. Juli 1928 (GS. Art. 209/210).

Novellen: 26. Okt. 1929 (GS. Art. 371); 13. Gez. 1929 (GS. 1930 Art. 5).

Armenische-SSR.

Gesetzbuch, betreffend Familie und Ehe vom 18. Sept. 1927. (Nähere Iachrichten fehlen.)

e) Turmenische Sozialistische Sowjetrepublik:

Hier gilt das Gesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, betreffend die Personenstandsurkunden, das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht vom 22. Oktober 1918 (GS. 1917/1918 Art. 818).

Novelle: 16. Januar 1929 (GS. Art. 58). (Angaben nicht vollständig.)

f) Usbekische Sozialistische Sowjetrepublik.

Gesetzbuch, betreffend Ehe, Familie und Vormundschaft vom 23. Juni 1928 (GS. Art. 389).

g) Tadshikistanische Sozialistische Sowjetrepublik.
(Angaben fehlen.)

3. Das canonische Eherecht

Materielles Recht:

Codex Juris Canonici, Liber III., Can. 1112—1143. In Kraft seit 1918.

Documenta VI—VIII über das Privilegium Paulinum.

Concilium Tridentinum, sess. XXIV, de matrimonio.

Als Ergänzung hiezu:

S. Romanae Decisiones seu Sententiae, amtliche Sammlung von Entscheidungen.

Acta Apostolicae Sedis (A.A.S.).
Encyklica von Leo XIII., „Arcanum divinae sapientiae" vom 10. Februar 1880.
Encyklica von Pius XI., „Casti conubii" vom 31. Dezember 1930.

Formelles Recht:
Codex Juris Canonici, Liber III., Can. 1960—1992.

4. England.

Materielles und formelles Recht:
Matrimonial Causes Act 1857 (20 und 21. Vict. c. 85).
Matrimonial Causes Act 1923 (13 und 14 Geo. V., c.,9).
Supreme Court of Judicature (Consolidation) 1925 (15 und 16 Geo. V. c. 49, § 176).
Gesetz von 1920 (10 und 11 Geo. V. c. 8).
Als Ergänzung hiezu:
Law reports: Probate, Divorce and Admirality, 1891 zum ersten Mal erschienen.

5. Schweiz.

Materilles Recht:
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Art. 137—158.
Als Ergänzung hiezu:
Bundesgerichtliche Entscheidungen, amtliche Sammlung.
Praxis der Bundesgerichte (montaliche Berichte über Entscheidungen).

Formelles Recht:
Das Verfahren wird durch das kantonale Prozeßrecht geordnet.

6. Oesterreich.

Materielles Recht:
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, §§ 44—136.

Formelles Recht:
Zivilprozeßordnung.
Hofdekret vom 23. Aug. 1819, betreffend das Verfahren in Ehestreitigkeiten, IGS Nr. 1595 und Just-MinVO vom 9. Dez. 1897.
Im Burgenland gilt ungarisches Recht.

7. Schweden.

Formelles und materielles Recht:
Giftermålsbalken vom 11 Juni 1920 (der das Eherecht behandelnde Hauptabschnitt des schwedischen allgemeinen Gesetzbuches, Cap. 11.) Besonders wichtig ist noch die Konvention vom 6. Febr. 1931 zwischen den fünf nordischen Staaten Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen.

Dänemark.

Materielles Recht:

Gesetz vom 30. Juni 1922 über die Eingehung und Auflösung der Ehe.

Abänderungsgesetz vom 18. März 1925.

Formelles Recht:

Zivilprozeßordnung Art. 448.

Konvention vom 6. Febr. 1931 (siehe Schweden).

Norwegen.

Materielles Recht:

Gesetz über die Eingehung und Auflösung einer Ehe vom 31. Mai 1918 (Nr. 2).

Als Ergänzung hiezu:

Norsk Restidende, Entscheidungssammlung.

Formelles Recht:

Zivilprozeßordnung §§ 416—425.

Konvention vom 6. Febr. 1931 (siehe Schweden).

Abkürzungen.

DR = Zeitschrift Deutsches Recht
GS = Gesetzessammlung (für Rußland)
IGS = Justizgesetzsammlung (für Oesterreich)
SSR = Sozialistische Sowjetrepublik
NSRB = Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund

Literaturverzeichnis.

Bergmann, Alexander: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Berlin 1926—1928

Böhmer, Heinz: Reform der Ehescheidung unter Berücksichtigung außerdeutcher Rechte. Diss. Erlangen 1930.

Carpentier, A.: Code Civil, Paris 1926.

Dove-Sehling: Evangelisches Scheidungsrecht, in A. Hauck, Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche. 3. Aufl., Leipzig 1908.

Frankfurter Zeitung, 81. Jahrgang, Nr. 417—418, 568—569.

Gfrörer: Recht der Familie im Dritten Reich. Dtsch. Recht, 1934, S. 151.

Gmür, Max: Kommentar zum Schweizerischen Ziviligesetzbuch, Abt. I, Bd. II. Bern 1923.

Hilling, Nikolaus: Das Eherecht des Codex Juris Canonici, Freiburg 1927.

Kahl: Zur Reform des Ehescheidungsrechtes, Deutsche Juristen-Zeitung, 1927, Sp. 553 ff.

Klink, Kurt: Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht, Diss. Berlin 1928.

Larenz, Karl: Grundsätzl. zum Ehescheidungsrecht, DR. 1937, Heft 9/10.

Leske-Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. IV, Paderborn 1932, II. Auflage.

Leske-Löwenfeld: Zivilprozeßrecht, II. Auflage 1930.

Mößmer, Ferdinand: Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes (Schriften der Akademie für Deutsches Recht), Berlin 1935.

Mößmer, Ferdinand: Zur Auslegung des § 1569 BGB. DR. 1936, H. 23/24, S. 489.

Müller-Meikel: Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gstaltung, München 1899.

Munk, Marie: Vorschläge zur Umgestaltung des Rechtes der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzentwurf. Berlin 1923.

Reichsgerichtsräte, Kommentar der..... Bd. 3, 8. Aufl. Berlin 1935.

Roth, Fritz: Die Zerrüttung der Ehe kritisch betrachtet als Rechtsproblem der Zeit. Diss. Thusis (Graubünden) 1936.

Savigny, F. C.: Bd. 5 der Vermischten Schriften. Berlin 1850.

Schäfer, Thimotheus: Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici, 8. und 9. Auflage, Münster 1924.

Scharnagl, Anton: Katholisches Eherecht. Mit Berücksichtigung des in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz geltenden Staatlichen Eherechts. München 1935.

Schneider, Herbert: Verschuldungs- oder Zerrüttungsprinzip? DR. 1937, Heft 7/8, S. 142.

Slottko, Richard: Ueber ein neues Ehescheidungsrecht. Diss. Berlin 1935.

Staudinger: Kommentar zum BGB. Familienrecht. I. Teil, 9. Aufl., 1926.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 19. Auflage 1934.

Vogt, Paul: Volk und Ehe im Scheidungsrecht, Berlin 1935.

Wieacker, Franz: Geschichtliche Ausgangspunkte der Ehereform, DR. 1937, Heft 9/10.